Bavar.
96
w(1

Bawar. 96 w-1

A

<36605770250010

<36605770250010

Bayer. Staatsbibliothek

Bav. 96

Annalen der protestantischen Kirche im Königreich Baiern.

Von

Karl Fuchs.

I. Heft.

Nürnberg,
bei Riegel und Wießner
1819.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Annalen
der
protestantischen Kirche
im
Königreich Baiern,
von dem
Regierungs-Antritt Königs Maximilian
Joseph I. i. J. 1799, bis zur Bildung eines
protestantischen Ober-Consistoriums
im J. 1818.

Ein Beitrag
zur
neuern Kirchengeschichte

von
Karl Fuchs,
der Theologie Dr., Consistorial-Rath und ersten Haupt-
prediger an der Stifts-Kirche zu Ansbach.

I. Heft.

Nürnberg,
bei Riegel und Wießner 1819.

Bavar 96 w-1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bu

Ihrer

Majestät der Königin

von Baiern,

die durch

Fürstentugend und Frömmigkeit

des

Thrones Zierde, der Kirchen-Gemeinde
Vorbild ist,

in

tiefster Ehrfurcht

gewidmet

von dem

Verfasser.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die gegenwärtige protestantische Gesammtgemeinde des Königreichs Bayern welche, wie wir aus dem XXIV. St. des Gesetzblattes von 1818 ersehen, aus 1036 selbstständigen Pfarreien besteht, die in 87 Dekanats- oder Inspektionsbezirke abgetheilt sind, wurde in der neuesten Zeit aus so mancherlei Kirchen einzelner Städte, größerer Landestheile oder ganzer Provinzen gebildet; hat durch die veränderten Bestimmungen der Gränzen des Königreichs so oft einen Zuwachs oder eine Verminderung erlitten, daß es schon nach einem kurzen Zeitraum schwer geworden ist, dem Wechsel ihrer äußeren Lage und ihrer Verwaltungsformen, von der Zeit ihrer Entstehung an, zu folgen.

Ob schon Sie bedeutend genug ist, um gehörig beachtet zu werden, so sind doch Viele noch gewohnt, sich unter Bayern ein rein katholisches Land zu denken, in welchem die protestantische Kirche keine hergebrachten Verfassungs-Rechte besitze, und höchstens nur einen Zustand der Duldung in Anspruch nehmen könne. Daher mag es auch kommen, daß von Manchen die Königliche

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bewilligung und Anordnung einer öffentlichen und feierlichen Begehung des Säkularfestes der Reformation nicht gutgeheisen wurde. Sie hatten Bayern im Auge, wie es noch bei dem Anfange dieses Jahrhunderts bestand, und gedachten nicht der Landestheile, welche mit ihren, wohlerworbenen und hergebrachten Verfassungs-, und Gesellschaftsrechten, sich dem Mutterlande anschlossen, und dessen Gränzen erweiterten.

Solche unrichtige Vorstellungen haben übrigens bis jezt keine erhebliche Misverhältnisse herbeigeführt.

Eine eigentliche Kränkung der Glaubens-Rechte oder eine partheyische Störung der kirchlichen Zwecke hat Nirgends Statt gefunden; aber der Schutz und die Bürgschafft gegen nachtheilige Einwirkungen lag nicht sowohl in diesen hergebrachten Verfassungs-Rechten der Kirche und in den daraus herfließenden Verwaltungsformen, denn diese waren in der lezten Zeit, im Einklange mit den übrigen Abänderungen bei allen höhern Staatsbehörden, so beengt oder aufgelößt, daß sie keine Gewährschafft mehr leisten konnten. Der einzige Schutz und Beruhigungs-Grund lag nur noch in den erhabenen und gerechten Gesinnungen des Königs und in den achtungswerthen Grundsätzen jener höhern Staatsbeamten, welche ihr

Amtsansehen und ihre Einwirkungen auf die protestantische Kirche, der sie gleichwohl nicht angehörten, nie zum Nachtheil derselben mißbrauchten, sondern mit gewissenhafter Rechtlichkeit geltend machten. Allein was von den ungewissen Gesinnungen und Meinungen einzelner Personen, zum Theil sogar von ihrer Willkühr und Neigung abhängig gemacht ist, kann nie als genügend und als vollkommen beruhigend angesehen werden, wo die Wichtigkeit der Sache eine über jede Privatmeinung erhabene gesezliche Begründung fordert. Die Herstellung ursprünglicher Verfassungs-Rechte und einer selbstständigen Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten war daher ein stiller und lang genährter Wunsch, weil man einsahe, daß ohne feste Grundlage in dem Kirchenverband die Kräfte immer mehr zu versiegen drohen, und daß Entartung der ehrwürdigen Anstalt und einer innern Auflösung der heiligsten Verhältnisse die unvermeidliche Folge seyn werde.

Durch die Verfassungsurkunde, womit der König am 26ten May 1818 sein Volk beschenkte, war der erste Schritt zur Erfüllung dieses Wunsches geschehen, und mit der Errichtung eines Ober-Consistoriums trat für die protestantische Kirche in Bayern eine neue Periode ein. Eine Selbstständigkeit, wiewohl keine,

die als Unabhängigkeit von den Gesetzen des Staats gelten will, und noch weniger eine solche, die durch eine Macht ausserhalb des Staats ihr Ansehen erhält, sondern jene, die mit steter Rücksicht auf Gesetze und Staatszwecke, nur in der freien und eigenthümlichen Behandlung ihrer kirchlichen Verhältnisse und Religionsangelegenheiten, keiner störenden Einmischung und herabwürdigenden Beschränkung unterliegen will, ist ihr dadurch, wenn auch vor der Hand noch mit bedeutenden Einschränkungen, zugesagt worden.

Um diese Einrichtung in ihrem vollem Werthe zu würdigen, möchte es an der Zeit seyn, die bisherigen Verhältnisse in ihrem Entstehen und in ihrer Entwicklung und Ausbildung näher zu beleuchten, welches der eigentliche Zweck der gegenwärtigen Darstellung seyn soll.

Bei dem Regierungsantritt unsers glorreich regierenden Königs Maximilian I. im Jahre 1799 hatte die protestantische Kirche kein Bürgerrecht in dem damaligen Bayern. Nur in dem Theile der Rheinpfalz, der seinem alten Fürstenstamm noch nicht entrissen war, und in dem Herzogthum Sulzbach mit der Herrschaft Sulzbürg bestanden protestantische Kirchen, deren Ver-

fassungsrechte aber durch erbitterten, wiewohl mehr heimlich als öffentlich wirkenden Bedrückungsgeist schon sehr gelitten hatten. Fruchtlos waren lange die höchsten Reichsgerichte zur Abstellung der gerechten Beschwerden und zum Schutz gegen partheyische Behandlung aufgefordert, als der neue Regent einen der ersten Beweise seiner weisen Gerechtigkeitsliebe und seiner Achtung für Erhaltung der Gewissensfreiheit dadurch gab, daß er einen gesetzlichen Ausspruch bekannt machen ließ, welcher die äussern Verhältnisse der verschiedenen Kirchen unter sich und zum Staat, mit ihren wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten festsetzte.

Diese unter dem Titel „Churpfälzische Religions-Deklaration vom 9ten May 1799" im Druck erschienene landesherrliche Erklärung war mit weiser Berücksichtigung der veränderten Zeitverhältnisse abgefaßt, und es ließ sich erwarten, daß durch sie das Gewebe langjähriger Beschwerden, die vorzüglich von den Protestanten in der Rheinpfalz und ihren Kirchenvorständen geführt wurden, zerstört, und der Eintracht unter den Kirchen verschiedenen Glaubens wesentlicher Vorschub geleistet werde. Leider konnte sich aber der Erfolg nicht bewähren. Die kriegerischen Ereignisse gestatteten nicht die

Hand ans Werk zu legen; der größte Theil des Landes jenseits des Rheins blieb unter französischer Herrschaft, und mit dem Eintritt des Friedens wurde die noch übrige Rheinpfalz im Jahre 1802 von seinem alten Fürstenhause losgerissen und theilweise an Baden, Hessen-Darmstadt und Leiningen abgegeben.

Der Einfluß Bayerns auf die protestantische Kirche in der Rheinpfalz war dadurch abgeschnitten, allein dafür schlossen sich andere Landestheile, in welchen diese Kirche viele Bekenner zählt, an das katholische Mutterland an.

Unter den neu hinzugetretenen Besitzungen war die Reichsstadt Ulm, mit ihrem ausgedehnten Gebiet, in welchem die evangelische Kirche die herrschende ist. Die Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, wiewohl beinahe ganz der katholischen Kirche zugethan, zählten mehrere protestantische Pfarrgemeinden, als Kitzingen, Buchbrunn, Heiligenstadt, Grafengehaig, Pressek und Kirchahorn ꝛc. Die ehemalige Reichsstadt Schweinfurt mit den Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld, dann der Städte Rothenburg, Memmingen, Kempten mit ihren Gebieten hatten durchaus protestantische Pfarrgemeinden.

Durch Austausch mit der Krone Preußen kamen bald darauf noch andere protestantische Gebietstheile ebenfalls an das Churhaus Bayern, als Kleinlangheim, Mkt. Steft, Seegnitz, Muggendorf, Streitberg, Solnhofen rc.

Es trat also das Bedürfniß ein, den Augsburgischen Confessionsverwandten über ihre bürgerlichen Rechte in dem Verbande mit einem katholischen Lande volle Beruhigung zu gewähren, dann die kirchlichen Angelegenheiten gewissen Verwaltungsbehörden ihrer Confession zu übergeben, und für eine höhere Bildungsanstalt der jungen Geistlichen Sorge zu tragen, nachdem mit Heidelberg, die einzige Universität des Churstaates, wo eine theologische Fakultät für evangelische Glaubensgenossen bestand, an einen andern Landesherrn gekommen war.

Das Erste geschah durch Bekanntmachung des Churfürstlichen Religions-Edikts vom 10ten Jan. 1803 welches den drei christlichen Confessionen gleiche Rechte sowohl in bürgerlichen Verhältnissen, als bei Besetzung der Staatsämter, wie bei der Ausübung ihrer Religionsgebräuche zusichert.

Für eine theologische Bildungsanstalt wurde durch die unterm 3ten Nov. 1803 beschlossene

Organisation der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg *) Sorge getragen. Schon zu Anfang des Octobers erschien eine Ankündigung des Churfürstl. General-Commissariats in Franken **), daß wegen der vielen an das Churhaus gekommenen protestantischen Unterthanen mit der Universität in Würzburg eine protestantisch-theologische Fakultät verbunden werden soll. Die neue Formation der Universität trat mit dem Ende November in Ausübung. Nebst mehreren dahin berufenen protestantischen Lehrern in andern wissenschaftlichen Fächern, unter denen Schelling, Hufeland und von Hoven vorzugsweise genannt zu werden verdienen, bildeten die Professoren Paulus und Niethammer aus Jena, Daub aus Heidelberg, welcher aber die Stelle nicht antrat, Martini aus Rostock und Fuchs mit der Rheinpfälzischen Brigade als Feldprediger nach Würzburg gekommen, die Abtheilung bei der Fakultät für das theologische Studium der Protestanten.

---

*) Reg. Bl. für die Churpfalzbayer. Fürstenthümer in Franken. 1803. S. 289.

**) S. 243.

Eine natürliche Folge davon war, daß auch für einen stabilen protestantischen Gottesdienst die erforderliche Einleitung getroffen werden mußte, da der bisherige zunächst nur für das Militär bestimmt war.

Diese kirchliche Einrichtung wurde in dem Organisations-Rescript der Universität schon zugesagt, und die Kirche der Benediktiner-Abtey zu St. Stephan hiezu bestimmt.

So war also durch diese ersten Schritte ein unzweideutiger Beweis gegeben, daß die kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten von der Regierung mit weiser Sorgfalt berücksichtiget würden. Die Vorlesungen der protestantischen Theologen wurden noch vor dem Ablauf des Jahres 1803 eröffnet, und mehrere sehr würdige protestantische Geistliche haben dort den Grund ihrer wissenschaftlichen Bildung gelegt.

Was die Verwaltung des protestantischen Kirchenwesens betraf, so bestand für die Pfarreien der Oberpfalz die simultanische Religions- und Kirchen-Deputation in Sulzbach, welche mit sehr beschränkter Wirksamkeit und auch meistens mit sehr geringem Erfolg die Rechte der Pfarrgemeinden ihres Bezirks zu vertreten hatte. Die von Preußen an Bayern gekommenen Landesparzellen in jener Gegend, als

Neustadt am Culm, Osternohe, Thuisbronn, Hetzelsdorf wurden ihr, in Kirchensachen, unter dem 21ten December 1804 zugewiesen.

Für Franken und Schwaben bedurfte es neuer Einrichtungen, welche auch vorgenommen wurden.

Durch ein Churfürstliches Rescript vom 4ten April wurden die Lokal-Consistorien von Schweinfurt und Rothenburg aufgelößt, und ein General-Consistorium für die protestantischen Pfarrgemeinden in den beiden Fürstenthümern Würzburg und Bamberg wurde angeordnet. Es hatte seinen Sitz in Würzburg und machte einen integrirenden Theil der ersten Deputation der dortigen Landesdirektion aus, an welche alle Eingaben mit dem Beisatz „als Consistorium" gerichtet, und unter deren Firma alle Beschlüsse ausgefertiget wurden. *)

Die Professoren Paulus, Martini, Niethammer, und einige Monate später auch Fuchs, wurden zu Consistorial-Räthen ernannt.

---

*) Reg. Bl. für die Fürstenthümer in Franken. 1804. S. 172.

Für die Provinz Schwaben wurde das vorher bestandene Consistorium in Ulm auf ähnliche Weise gebildet, und die dortigen Stadtgeistlichen Schmidt und Miller als Consistorial-Räthe ernannt.

In dem alten Mutterlande Bayern bestanden keine protestantischen Pfarreien.

Wie eine wenig beachtete Insel lag die aus 1200 Seelen bestehende Pfarrgemeinde der kleinen Grafschaft Ortenburg mitten unter ganz katholischen Nachbarn, mit denen sie aber auch, wegen der abweichenden Confession, nur geringen Verkehr hatte. Bedeutender, aber ebenfalls von den katholischen Landestheilen Bayerns ganz umgeben war die protestantische Pfarrgemeinde in Regensburg. Beide waren aber damals von Bayern noch unabhängig.

Doch in der Residenz selbst hatte nun der Protestantismus Wurzel gefaßt. Der Churfürst war gleich anfänglich besorgt, daß für seine Gemahlin aus dem evangelischen Fürstenstamme der Zähringer ein protestantischer Hofgottesdienst gehalten wurde. Obschon dieser zunächst nur für die Churfürstin und die Personen des Hofes bestimmt war, so zeigte sich doch bald das Bedürfniß, bei der zunehmenden Vermehrung der protestantischen Einwohner, welche als

Staatsdiener nach München berufen waren, oder in Folge des Religions-Edikts, mit bürgerlichen Gewerben sich dort ansäßig machten, daß ein besonderes Lokale zum kirchlichen Gebrauche ausgeschieden und eingerichtet werde. In einem Flügelbau der Churfürstlichen Residenz wurde das bisherige Ballhaus dazu ausersehen. Es erhielt eine einfache doch sehr anständige kirchliche Einrichtung, nebst einer schönen, durch den Capellmeister Vogler noch verbesserten Orgel.

Mehr als durch dieses gewann aber der protestantische Gottesdienst an Achtung und freundlicher Aufnahme unter einem Volke, dem er, nach früher genährten Ansichten, als fremdartige und tadelnswerthe Anstalt erscheinen mußte, durch den Geistlichen, dem die Ausübung übertragen war. Der einsichtsvolle und fromme Markgraf Karl Friedrich von Baden hatte den Hofdiakonus Schmidt in Carlsruhe ausersehen, der geliebten Enkeltochter zu folgen, und ihr in den Stunden der Andacht nach dem Ritus der evangelischen Kirche beizustehen. Vom Churfürsten zum Kabinetsprediger ernannt, erschien Schmidt in München, und seinen inhaltsreichen Reden mit gefälligem Ernste vorgetragen, wie seinem klugen und würdigen Benehmen in diesem Wirkungskreise verdankt die protestantische Kirche die unge-

hinderte, ja man darf sagen, die günstige Aufnahme unter den Münchner Einwohnern, von denen hätte erwartet werden dürfen, daß sie mit mißgünstigen Augen auf die neue Anstalt hinblicken würden.

Unter ähnlichen Umgebungen, wie in München, jedoch nicht durch das Ansehen fürstlicher Theilnahme wie dort unterstützt, bildete sich die evangelische Pfarrgemeinde in Würzburg.

Es war in den ersten Tagen des Septembers 1802. als die rheinpfälzische Truppenabtheilung daselbst einrückte, und ihren protestantischen Feldprediger mitbrachte. Zuerst wurde demselben die zur Schotten-Abtei gehörige, jenseits des Mains gelegene Kirche angewiesen. Ihre Entfernung veranlaßte, daß bald darauf die Kirche der Barfüßer Karmeliten für den Militärgottesdienst bestimmt wurde, wo der Feldprediger nicht blos kein Hinderniß von Seiten der Mönche, vielmehr freundliche Unterstützung fand. So zahlreich anfänglich die evangelische Militärgemeinde war, so beschränkt zeigte sie sich in der Folge. Beinahe alle in den an Baden abgetretenen Landestheilen gebohrne Militärindividuen wurden an ihren neuen Landesherrn abgegeben, folglich bei weitem der größte Theil der Protestanten, welche zu der Zeit

sich in Würzburg befanden. Für die wenigen, welche noch als Mitglieder der Gemeinde zu betrachten waren, würde der Gebrauch einer größeren Kirche nicht zweckmäßig gewesen seyn. Man benützte deshalb eine zeitlang die unbedeutende Capelle nahe bei dem Karthäuserkloster, bis durch bürgerliche Einwohner, wie durch andere hinzugekommene Militärpersonen dieser Confession wieder die Nothwendigkeit eintrat, auf einen größeren Raum zu gottesdienstlichen Handlungen Bedacht zu nehmen. Inzwischen war aber die vorerwähnte Bestimmung eingetreten, die St. Stephanskirche wurde den Protestanten zum gottesdienstlichen Gebrauche übergeben, und der bisherige Feldprediger Fuchs trat in die Ausübung der Pfarr-Rechte für sämtliche Einwohner protestantischer Confession in Würzburg. Noch war aber diese Einrichtung nichts weniger als vollendet. Es fehlte an der pfarrlichen Fundation, an dem Personale des subalternen Kirchendienstes, an den erforderlichen Quellen zur Anschaffung und Erhaltung des kirchlichen Apparats; doch war, nach den bisherigen Einleitungen, nicht zu zweifeln, daß auch dafür hinreichend Sorge getragen werden würde, sobald die ersten dringenden Arbeiten der Consistorialbehörde mit Entwerfung einer Consistorialordnung beseitigt und Zeit gegönnt seyn würde, auch ein-

zelnen Verhältnissen die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen.

Auch die kriegerischen Unruhen im Herbste 1805 brachten eine Stockung in diesen Geschäfften hervor, da Würzburg der Sammelplatz bedeutender Truppenabtheilungen wurde, und die unerwartete Ankunft des Churfürstlichen Hofs die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der angesehenen Staatsbeamten von den gewöhnlichen Geschäfftszweigen abgezogen, und auf andere durch die dringenden Zeitverhältnisse herbeigeführte Gegenstände geleitet hatte.

In dieser Periode genoß die neugebildete protestantische Pfarrgemeinde die Freude, daß die Churfürstin während Ihres Aufenthalts von mehreren Monaten in Würzburg, an den öffentlichen Gottesdiensten öfteren Antheil nahm, zu welchem Zwecke an einem erhöheten Orte der Kirche ein Betstuhl für Sie bereitet wurde. Niemand ahnete die bald darauf folgenden Ereignisse, welche den Fortgang des angefangenen Werks mit Einemmale abschnitten, und zum Theil eine Auflösung der bestehenden Einrichtungen, oder doch eine wesentliche Umgestaltung derselben herbeiführten.

Der Preßburger Friede veranlaßte die Abtretung des Fürstenthums Würzburg an einen

Prinzen des Haußes Oestreich. Mit dem Eintrit des Jahres 1806, dessen Beginnen in den übrigen Provinzen unter der lauten Freude des Volks über die Erhebung des Churfürsten zur Königswürde gefeiert wurde, verbreitete sich die Nachricht von der bevorstehenden Veränderung zu Würzburg. Sie erfolgte unmittelbar darauf, und veranlaßte, daß die beiden Consistorial-Räthe Niethammer und Fuchs schon im Februar 1806 nach Bamberg versezt wurden, um in Verbindung mit der dortigen Landesdirektion die Consistorialgeschäffte für die noch übrigen protestantischen Pfarreien fortzusetzen. Das Consistorium in Würzburg wurde dadurch als aufgelößt betrachtet. Das theologische Studium der Protestanten schleppte sich noch eine zeitlang fort, bis auch Paulus von dem Königlichen Ministerium eine andere Bestimmung erhielt, und Martini als Professor nach Altdorf abgieng. Der protestantische Gottesdienst wurde eine zeitlang nothdürftig von Studierenden versehen und endlich eingestellt.

So zweckmäßig auch die getroffene Consistorial-Einrichtung zu seyn schien, indem dieser Behörde, durch ihre Verbindung mit der Landesdirektion, mehr politisches Gewicht, folglich auch eine ausgedehntere Einwirkung auf die kirchlichen

Angelegenheiten ihrer Confession, verliehen war, so entstanden doch auch manche ungünstige Reibungen, und als ein vorzüglicher Gegenstand der Beschwerde wurde es betrachtet, daß das Consistorium auf die protestantischen Schulen, welche damals einem von der Landesdirektion unabhängigen Schul-Commissär untergeordnet waren, durchaus keinen Einfluß hatte, obgleich in der protestantischen Kirche der Schulunterricht als die wesentliche Grundlage der religiösen Volksbildung betrachtet wird. Ueberhaupt fand der durch den Schulen-Direktionsrath Wißmayer gefertigte und von der Regierung genehmigte Lehrplan, auch unter den protestantischen Gelehrten auserhalb Bayern, lebhaften Tadel und Widerspruch. Manche, und unter ihnen Voß in Heidelberg erklärten ihn für ein jesuitisches und dem Geiste der protestantischen Studienanstalten durchaus zuwiderlaufendes Machwerk. Es geschahen zur Beseitigung des hieraus entstehenden Mißtrauens einige Schritte von Seiten der Regierung, wovon aber noch kein sonderlicher Erfolg wahrgenommen wurde, als die Auflösung, vielmehr die Transferirung des Consistoriums von Würzburg nach Bamberg eintrat.

In Bamberg nahm dieser Gegenstand eine günstigere Wendung. Die Unabhängigkeit der

Schulkommissäre hatte aufgehört, sie traten als vortragende Räthe der Schulangelegenheiten in die Landesdirektion, und die Consistorialräthe nahmen also Theil an der Berathung über die Gegenstände, welche auf protestantische Schulen Bezug hatten. Eben so war das Schullehrerseminar und die Prüfung der Lehrer von ihrer Einwirkung nicht ausgeschlossen. Indessen fehlte es in Beziehung auf die sämtlichen Studien und Schulanstalten der Protestanten an einem Vertreter ihrer Confession in dem Centralpunkte, denn das ganze Collegium des Ober-Schuldirektoriums, an dessen Spitze der Domkapitular von Regensburg, Freiherr von Frauenberg, stand, war ausschließlich mit geistlichen Mitgliedern katholischer Confession besetzt. Diese Ausschließung des protestantischen Religionstheils wurde von diesem um so mehr mit mißgünstigen Augen betrachtet, als das protestantische Kirchenwesen eine viel bedeutendere Gestalt in dem Königreich angenommen hatte.

Durch das Königliche Patent vom 20. May 1806. wurde die Markgrafschaft Ansbach, wie sie Preußen besessen hatte, dem Königreich Baiern einverleibt. Ihre Bevölkerung von ohngefähr 250,000 Seelen gehörte beinahe ganz zur protestantischen Kirche, und sie durfte mit Recht hoffen, daß

bei der Leitung des Schulwesens, wie der kirchlichen Angelegenheiten einsichtsvolle Männer protestantischer Confession einen wirksamen Antheil erhalten würden. Bei den Schulen kam die Regierung diesen Erwartungen am früheſten entgegen. Durch die Königl. Verordnung vom 31. Januar 1807. wurde die oberſte Leitung der Bildungs- und Unterrichtsanſtalten im Königreiche dem Königl. Miniſterium des Innern zugetheilt, dem für dieſen Geſchäftszweig ein katholiſcher und ein proteſtantiſcher Zentral-Schulrath beigegeben werden ſollte *). Der Conſiſtorialrath D. Niethammer in Bamberg, erhielt den Ruf zu dieſer Stelle nach München, dem er auch im Frühjahre 1807. folgte. Es ſcheint vorzugsweiſe unter ſeiner Einwirkung geſchehen zu ſeyn, daß ein neuer Lehrplan vorbereitet wurde, der manchen Gebrechen des bisherigen abhelfen, und die Proteſtanten hinſichtlich der Forderungen die ſie an die wiſſenſchaftliche Bildung ihrer Jugend machten, mehr zufrieden ſtellen ſollte. Die von Niethammer in dem folgenden Jahre erſchienene Druckſchrift, der Streit des Philanthropinismus und Humanismus entwickelt die Ideen, denen er bei dem Entwurf des neuen Lehrplans folgte,

*) Reg. Blatt 1807. S. 260.

welcher im Jahr 1808. unter dem Titel: „Allgemeines Normativ der Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten in dem Königreich.“ an alle Behörden gesendet wurde,

Die höhern Schulen hielten sich nun größtentheils an diese Vorschrift, wiewohl eine bedeutende Parthey ihr gleich Anfangs heimlich und öffentlich entgegenwirkte, und sie auf jede mögliche Weise zu entkräften wußte. Der protestantische Religionstheil beruhigte sich dabei, weil im Wesentlichen auf die Lehrgegenstände und die Abstufungen jener älteren Gymnasien und Lehranstalten, welche als die vorzüglichen anerkannt waren, Rücksicht genommen war.

Ohne den niedern und höhern Volks-Unterricht mit den wissenschaftlichen Bildungsstufen der gelehrten Stände zu vermengen, war durch besondere zum Theil neben einander fortlaufende Lehrabtheilungen für die Bedürfnisse des Unterrichts der verschiedenen Hauptstände gesorgt, und dadurch waren die Nachtheile und Hindernisse für den Fortgang der übrigen Schüler vermieden, welche unvermeidlich entstehen, wenn Schüler eine Zeitlang an Unterrichtsgegenständen Theil nehmen, die für ihren künftigen Beruf durchaus ohne Zweck sind. Es sollten auch jene Schulan-

stalten nicht fehlen, die den bürgerlichen oder nicht gelehrten Ständen zu ihrer frühern Ausbildung als nöthig und ersprießlich erachtet würden; hingegen war bei dem künftigen Gelehrten die ganze Stufenleiter seiner ersten wissenschaftlichen Bildung so berechnet, um zu bewirken, daß er nicht ohne gründliche Vorkenntnisse und nicht ohne reife Geisteskraft die Universität beziehe. Rücksichten welche für die protestantische Kirche als sehr wesentlich und erheblich erscheinen *).

An Niethammers Stelle trat Paulus als Mitglied des Consistoriums in Bamberg, der diese Bestimmung der theologischen Professur in dem stillen Altdorf vorzog.

Der Wirkungskreis dieser Consistorialbehörde hatte dadurch eine große Erweiterung erhalten, daß der Preßburger Friede dem Könige die oberste Staatsgewalt zusicherte, wie solche von dem Kaiser von Oesterreich ausgeübt wurde. Die protestantischen Pfarreien der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft innerhalb der Gränzen des Königreichs, mußten nunmehr das Königliche Episkopat anerkennen. Sogar wurde solches von dem Consistorio in Bamberg noch auf die im Fürsten-

*) Die Grundzüge des Normativs enthält das Ausschreiben im Reg. Blatte 1809. S. 265. u. s. w.

thum Würzburg inklavirten adelichen Mediatpfarreien angewendet, bis der Großherzog dem rheinischen Bunde beitrat, und dadurch die Souverainität auch über die Inklaven seines Gebiets erhielt.

Die simultanische Religions- und Kirchen-Deputation in Sulzbach wurde mit dem 1. Frbr. 1807. aufgelöst *) und die Leitung des protestantischen Kirchenwesens in der Oberpfalz ging an die Königl. Landesdirektion in Amberg über.

Nicht unbemerkt darf hier bleiben, daß derselben zwar für alle Zeit zwei protestantische Räthe zur Bearbeitung der kirchlichen Gegenstände beigegeben werden sollten, ohne daß aber die Königl. Verordnung vom 31. Dezemb. 1806. dieser Landesstelle die Eigenschaft einer Consistorialbehörde beilegt. Die beiden protestantischen Räthe von Köhler und Tretzel wurden als wirkliche Mitglieder der Königl. Landes-Direktion ernannt, aber eines geistlichen Consistorial-Raths wurde nicht gedacht, wiewohl hier unverkennbar die Formation eines Consistoriums beabsichtigt zu seyn schien. So verlohren sich die hergebrachten Verfassungs-Rechte allmählig.

---

*) Reg. Blatt von 807. S. 50.

Das unter Preußen in Ansbach bestandene Consistorium in Verbindung mit der Königl. Kriegs- und Domainenkammer setzte seine Geschäfte ununterbrochen fort.

Für die wenigen protestantischen Gemeinden, die sich in dem ältern Antheil von Baiern gebildet hatten, wurde die Königl. Landesdirektion in München als Consistorium und der Herzoglich Zweibrückische Landschreiber Becker, als Consistorial-Referent ernannt. In der hierüber erschienenen Königl. Verordnung vom 21. Dezemb. 1806. *) ist zugleich die protestantische Kirchengemeinde in München, als Pfarrgemeinde mit der Ausübung aller Pfarr-Rechte für die protestantischen Einwohner der Stadt und der umliegenden Gegend erklärt worden. Für den Pfarr-Gottesdienst wurde die Salvators-Kirche bestimmt, von welcher aber, wahrscheinlich wegen ihres allzubeschränkten Raums, bisher noch kein Gebrauch gemacht wurde. Die Besorgung der Pfarrgeschäfte erhielt vor der Hand der Königl. Kabinetsprediger Schmidt, dem ein Gehülfe beigegeben wurde.

In Schwaben bestand das Consistorium ebenfalls in Verbindung mit der Königl. Landes-Direktion in Ulm.

---

*) Reg. Bl. 1807. S. 77.

Es waren also fünf Consistorial-Behörden, nemlich zu Ansbach, Ulm, Bamberg, Amberg und München, denen die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten übertragen war. Eine höhere Stelle, in welcher ihr gemeinschaftliches Wirken einen Vereinigungspunkt fände, fehlte aber noch gänzlich, obschon in diesem Jahre auch die sehr ansehnlichen protestantischen Kirchengemeinden von Augsburg und Nürnberg mit Baiern vereinigt wurden. Die Berichte der Consistorien giengen an das Königl. Ministerium, wo weder ein Geistlicher, noch irgend ein Mitglied der protestantischen Kirche an der Berathung über kirchliche Angelegenheiten Theil hatte.

In diesem Zustande der Dinge gieng das Jahr 1806. zu Ende, und auch das folgende gab noch wenig Licht, welche Gestalt die Leitung des protestantischen Kirchenwesens erhalten würde; streute aber den Samen der tiefsten Unzufriedenheit aus, indem den Gemeinden, Geistlichen und Korparationen die Verwaltung ihres Stiftungs-Vermögens entzogen, und fremden Administratoren übertragen wurde, die nicht selten mit eigensinniger Härte, und einseitiger Beurtheilung die neuen Verwaltungsgrundsätze zum Nachtheile der guten Sache geltend machten, und ihre Amtsbefugnisse mißbrauchten.

Unter die ersten bemerkenswerthen Vorgänge des Jahrs 1808, welches an neuen Erscheinungen ergiebig war, gehört die Eröffnung der protestantischen Kirche in Bamberg. Sie war, vorzüglich wegen des Consistoriums, ein unausweichbares Bedürfniß geworden, denn der Uebelstand war nicht zu verkennen, daß eine Consistorial-Behörde, zu deren Wirkungskreis die Mediat-Consistorien zu Castell und Markt Einersheim und ohngefähr 80 Pfarreien gehörten, an einem Ort bestehen sollte, wo nicht einmal eine Ausübung des Gottesdienstes protestantischer Confession Statt fände. Uebrigens war auch die Zahl der bürgerlichen Einwohner, der Militärpersonen und Staatsdiener, welche sich bisher zu der 1 ½ Stunde entlegenen Pfarrei Walsdorf hielten, nichts weniger als unbedeutend.

Dieß zusammengenommen, bewog den König unter dem 19. Juny 1807. die Einrichtung eines protestantischen Gottesdienstes, mit pfarrlichen Rechten und Befugnissen, anzubefehlen, und hiezu die Kirche des vormaligen Collegiat-Stiftes zu St. Stephan zu bestimmen.

Die Uebergabe der Kirche erfolgte am 13. July. Die nächste Sorge war auf die erforderliche Einrichtung gerichtet. Eine ausgezeichnete Gnade wurde der neuen Pfarrgemeinde von der

Huld der Königin zu Theil, welche der Kirche eine mit kostbaren Spitzen besetzte Altarbekleidung übermachen ließ. Für das subalterne Kirchenpersonale wurden die erforderlichen Jahresgehalte ausgemittelt, und nachdem ein gedrucktes Einladungs-Programm „Ueber das Wesen der Kirche" von dem Consistorial-Rath Fuchs vertheilt war, geschah durch denselben die Eröffnung der Kirche am Namensfeste der Königin (28. Jan.) mittelst eines feierlichen Gottesdienstes in Beisein der Civil- und Militär-Autoritäten, mehrerer Dekane und Pfarrer aus der Provinz, und einer zahlreichen Versammlung.

Im Verlauf des ersten Jahrs zählte die Pfarrei, deren Seelenzahl durch die zerstreuten und den Aufenthalt öfters wechselnden Mitglieder, nicht genau angegeben werden konnte:

Getaufte . . .	18
Gestorbene . .	10
Getraute . . .	1 Paar
Communikanten .	268.

Unter dem 12. April wurde dem bei der Kirche angestellten Cantor der Schulunterricht übertragen.

So zeigte sich auch hier die ungestörte Anwendung des Königl. Religions-Edikts, wie es auch schon früher bei Landgemeinden der

Fall war. Die ohnweit Cronach gelegenen Gemeinden, zu Unterrodach und Michelau, welche zwar von jeher ganz zur protestantischen Confession gehörten, aber die Ausübung ihres Gottesdienstes entbehrten, und den benachbarten katholischen Pfarreien einverleibt waren, bildeten sich als eigene Pfarrgemeinden, sorgten für die Fundation eigener Ortspfarreien, wie für die Herstellung der erforderlichen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, und genießen nun ungestört die Wohlthat der ihnen zugesicherten Gewissens- und Religionsfreiheit.

So günstig diese Vorgänge auf die öffentliche Meinung wirkten, so ungünstig wurden dagegen andere aufgenommen. Unter die letztern gehörte die neu eingetretene Verwaltung des Stiftungsvermögens. Diese wurde nun ausschließlich von dem Königl. Ministerium geleitet.

Die Königl. Verordnung vom 30. Dezemb. 1807. *) sichert zwar jedem Religionstheil den ausschließenden Besitz seines Kirchen- und Stiftungsvermögens zu; allein die Gemeinden, Kirchenvorstehere und Geistlichen waren von dem Antheil an der Verwaltung ihrer Lokalstiftungen aus- ausgeschlossen, und erhielten auch keine Kenntniß

*) Reg. Bl. 1808. S. 209.

mehr von deren Zustande. Es waren einzig die neuen Administratoren, deren jeder in einem sehr ausgedehnten Distrikt alles Stiftungsvermögen zu verrechnen hatte. Die nächste Folge war, daß viele Quellen versiegten, deren Ergiebigkeit auf dem öffentlichen Vertrauen beruhete, und daß manche Misverhältnisse und unrichtige Verwaltungsgrundsätze den Wohlstand des Stiftungsvermögens in seinen Wurzeln angriffen, und das Stammvermögen beträchtlich verminderten. Der Verkauf der Stiftungs-Realitäten, die Ablieferung der Opfergelder an die entfernt wohnenden, für die dringenden Bedürfnisse der Kirche oft ganz gleichgültigen Administratoren u. d. m. wurde schmerzlich empfunden, und die frommen Spenden hörten beinahe ganz auf.

Den Consistorien war keine Einwirkung auf diese Gegenstände gestattet, und ihre Amtsführung mußte nothwendig dadurch sehr erschwert werden, weil ihnen nach und nach die Mittel fremd wurden, welche für kirchliche Zwecke angewendet werden konnten.

Eine höchst wichtige Umgestaltung aller Landesstellen folgte diesen ersten Schritten, die darauf berechnet waren, in Zukunft alle Regierungskräfte nur von dem Mittelpunkte des Reichs ausgehen zu lassen.

Für die protestantische Kirche entstand hieraus der wesentliche Vortheil, daß die bisher ganz getrennten Consistorien einen gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt erhielten, und alle einzelnen Kirchengemeinden protestantischer Confession, als eine Gesammtgemeinde erklärt wurden. Die Königl. Verordnung vom 8. Septemb. 1808. *) setzt fest: daß bei dem Königl. Ministerium des Innern eine eigene Abtheilung für kirchliche Gegenstände bestehen, und daß die protestantischen Räthe dieser Ministerial-Sektion das General-Consistorium zur Ausübung des obersten Episkopats für sämtliche protestantische Kirchen des Königreichs bilden sollten.

Als Oberkirchenräthe protestantischer Seits wurden der bisherige Consistorial-Rath D. Hänlein aus Ansbach, der Königl. Kabinetsprediger D. Schmidt und der Landes-Direktionsrath Becker eruannt. Einige Zeit später wurde auch der Ober Schul- und Studien-Rath D. Niethammer als Mitglied dieses Kollegiums dekretirt.

Eine wesentliche Verschiedenheit zwischen diesem General-Consistorium und den Con-

*) Reg. Bl. 1808. S. 2271.

sistorien anderer protestantischen Länder bestand darinn, daß der Vorstand, Freih. v. Branka, nicht protestantischer Confession war, daß Gegenstände von einiger Erheblichkeit erst die Genehgung des Königl. Ministers des Innern erhalten mußten, und daß überhaupt unter der Firma des Consistoriums keine Beschlüsse ausgefertigt wurden, sondern alle nur als Beschlüsse der Ministerial-Kirchen-Sektion und von dem katholischen Vorstand unterzeichnet.

In Gegenständen, welche die innere Anordnung des Gottesdienstes, den Lehrbegriff der Kirche, die Ertheilung der geistlichen Weihe zum Kirchenamt u. d. gl. betreffen, hatte diese Form der Ausfertigungen unstreitig etwas sehr Befremdendes und Abweichendes vor allen bisher bekannten Verwaltungsformen der protestantischen Kirche.

Was übrigens die Angelegenheiten der Kirche betraf, so war nicht zu verkennen, daß das neugebildete General-Consistorium sogleich auf eine sehr würdige und für die Kirche höchst erspriesliche Weise seine Geschäftsführung begann. Es erschien nemlich unter den 4. Febr. 1809. eine Instruktion *) über die Prüfung der theologischen Kandidaten.

---

*) Reg. Bl. 1809. S. 185.

Für die erste Prüfung, welche die Aufnahme in die Zahl der Kandidaten zur Folge hatte, wurde eine eigene, von keiner Kreisstelle abhängige, sondern unmittelbar unter dem Königl. General-Consistorium stehende Prüfungs-Commission in Nürnberg errichtet.

Zur zweiten Prüfung, welche der Anstellung im Kirchenamet vorausgeht, sollten die Candidaten vor dem General-Consistorium in München erscheinen.

Mit dieser Instruktion für die Prüfungen, wurden zugleich die ersten und wesentlichen Grundsätze ausgesprochen, nach welchen die Anstellungen und die Beförderungen der Geistlichen vorgenommen werden sollten. Nächst dem Dienstalter soll die Befähigung und Würdigkeit der Geistlichen über die Beförderungs-Ansprüche entscheiden, und die geistlichen Stellen sollen, nach einer festzustellenden Berechnung des Diensteinkommens, in fünf Klassen eingetheilt werden.

Für die erste Anstellung im Kirchenamte soll die Reihenfolge, nach der Ordnung wie die Kandidaten aufgenommen wurden, entscheiden.

Nur jenen, die sich bei der Prüfung eine der höhern Befähigungsnoten erworben haben, ist es gestattet, sich Stellen von geringem Ertrage zu verbitten.

Bei Patronatsstellen ist der Patron nicht verbunden, diese Anstellungs- und Beförderungsvorschriften zu beobachten. Jeder inländische, bereits zur Anstellung geprüfte Kandidat, ist eben so, wie ein im Amte stehender Geistlicher qualifizirt zur Präsentation vom Patron gewählt zu werden.

Der gesammten Geistlichkeit wurden dadurch die Grundsätze offen dargelegt, nach welchen ihre Beförderungsansprüche gewürdigt werden sollen, und wenn auch durch die freie Konkurrenz aller protestantischen Geistlichen im ganzen Königreiche manche langgenährte und durch frühere Verhältnisse begründete Hoffnung einzelner Geistlichen, auf den Besitz dieser oder jener Stelle getäuscht wurde, so gewährte dagegen die Beförderungsordnung jedem die große Beruhigung, daß er mit den Jahren seine Ansprüche wachsen, und seine Aussichten zur Beförderung mehr verbürgt sah.

Was nach hergebrachter Observanz früherhin galt, daß in einer Stadt die Geistlichen in die erledigten Stellen nachrückten, oder unter mehreren Pfarreien eines früher ausgeschiedenen Landestheils den Geistlichen ein Vorzugsrecht zugestanden war, das mußte gegen den höhern Vortheil aufgegeben werden, im ganzen Königreich an den Beförderungen Antheil nehmen zu können.

Nur bei Dekanatsstellen sollte weniger auf das Amtsalter als auf die besondere Würdigkeit zu diesen Stellen Rücksicht genommen werden.

Gegen die Aufnahmsprüfung in Nürnberg, wurden keine Einwendungen gehört, da diese Stadt in jenem Theile des Königreichs liegt, der an protestantischen Einwohnern der zahlreichste ist, und es überdieß durch die Nähe von Erlangen den Kandidaten erleichtert ist, sich unmittelbar nach dem Abgange von der Universität vor der Prüfungs-Commission zu stellen.

Desto mehr Ursache zum Tadel glaubte man aber bei der Anstellungsprüfung zu finden, da diese eine weite Reise nach München, dem Sitz des General-Consistoriums nothwendig machte. Nicht zu läugnen ist es, daß es für manche wenig bemittelte Kandidaten eine schwierige Aufgabe war, die Kosten der Reise und eines achttägigen Aufenthalts aufzubringen; allein von der andern Seite erscheint es als ein ungerechter Vorwurf der Härte, wenn man erwägt, daß früherhin die theologischen Prüfungen und die kirchlichen Ordinationen mit nicht unbedeutenden Gebühren honorirt werden mußten, da sie jetzt ohne Entrichtung solcher Gebühren vorgenommen werden *).

---

*) Reg. Bl. 1809. S. 225.

Für die Befreiung von dieser nicht unerheblichen Zahlungsverbindlichkeit, können leicht die Kosten für die Reise zur Anstellungsprüfung getragen werden.

Auch dürfen einige andere Rücksichten hier nicht unerwähnt bleiben. Daß der künftige Landgeistliche, der vielleicht nie in den Jahren der Jugend, und oft noch weniger in reiferem Alter Gelegenheit findet, aus den Umgebungen seiner vaterländischen Provinz herauszutreten, durch die seiner Anstellung vorausgehende Prüfung, in die Residenz geführt wird, daß er hier den Reichthum an literarischen Hülfsmitteln und Kunstschätzen wenigstens im Allgemeinen überschaue, daß er Manches, was den Regenten, die Königliche Familie und andere Verhältnisse betrifft, nicht blos durch den allgemeinen Ruf, sondern durch nähere Wahrnehmung kennen und schätzen lerne, gewährt gewiß für seine ganze Lebenszeit, nicht nur eine angenehme Rückerinnerung, sondern auch Gewinn, indem es zur Berichtigung und höheren Bestimmtheit vieler für das Leben und die Amtsführung wesentlichen Vorstellungen dient.

Auch ist es nicht leicht zu widersprechen, daß die persönliche Bekanntschaft der Ober-Kirchenräthe mit den jungen Geistlichen mehr Sicherheit in der Würdigung ihrer eigenthümlichen Befähi-

gung giebt, daß überhaupt ein engeres Band des Vertrauens für das ganze Leben durch diese wenigen Tage des persönlichen Zusammenseyns während der Prüfungszeit geknüpft wird; und in so fern dürfte jeder Tadel über diese Reise leicht zu widerlegen seyn, wenn die Vortheile im Auge behalten werden, die in verschiedener Beziehung daraus geschöpft werden können.

Mit dieser allgemeinen Verordnung über die Prüfungen, Anstellungen und Beförderungen der protestantischen Geistlichen, begann die allmählige Entwicklung eines geordneten Zustandes für die protestantische Gesammtgemeinde des Königreichs.

Mehrere unmittelbar darauf folgende Königl. Entschließungen bewiesen deutlich, daß die zugesicherte Kirchenfreiheit ihre Anwendung erhalte, und die protestantischen Einwohner in ihren hergebrachten Kirchenrechten keine Beschränkung erleiden werden, die dem Lehrbegriff ihrer Kirche entgegen sey. Als Beleg hiezu gilt die Königl. Entschließung vom 27. Febr. 1809 *), nach welcher die Trauungen in den sogenannten geschlossenen oder verbotenen Zeiten, ohne vorherige Anfrage und Tax-Erlegung erlaubt werden, wel-

---

*) Reg. Bl. 1809. S. 499.

ches nach den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht Statt findet.

Uebrigens bestand in der ganzen Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten noch eine wesentliche Lücke, indem die Mittelorgane fehlten, wodurch das General-Consistorium seine Wirksamkeit auf die einzelnen Kirchen ausdehnen konnte. Die Consistorien in den Provinzen hatten im Octob. 1808, gleichzeitig mit den Landes-Directionen, aufgehört. Es wurde ihrer nicht erwähnt, und sie sahen sich, wie ein veraltetes Kleid, bei Seite gelegt. An die Stelle der Landes-Directionen traten, nach vorhergegangener Abtheilung des Königreichs in funfzehn Kreise, bei welcher auf den alten Provinzialverband keine Rücksicht genommen war, die Königliche General-Kreis-Commissäre, denen eine Anzahl von weltlichen Räthen, doch nur mit berathender Stimme beigegeben wurde. Die Entscheidung selbst, in so weit sie nicht von dem Königl. Ministerium eingeholt werden mußte, hieng lediglich von dem Königl. General-Commissär ab.

Für eine verfassungsmäßige Behandlung der protestantischen Kirchenangelegenheiten war keine Vorsorge getroffen, und ihre Bearbeitung geschahe einstweilen bei den General-Commissariaten, ohne daß hierüber eine Instruktion bestand, oder die

frühere Geschäftsordnung hätte eingehalten werden können, welche bei der gänzlichen Aufhebung der Collegialverfassung auch keine Anwendung mehr litte.

Für die Leitung der Schulangelegenheiten trat folgende Anordnung ein:

Bei dem Königl. Ministerium wurde eine Abtheilung für Studien- und Schulangelegenheiten gebildet, deren Mitglieder den Titel Ober-Schulräthe erhielten. Bei jedem General-Commissariat war ein eigener Referent für diesen Zweig der Geschäftsführung unter dem Titel eines Kreis-Schulraths aufgestellt. —

Auf die Confession wurde bei dieser Anordnung im Allgemeinen nicht Rücksicht genommen, jedoch für jene Kreise, in welchen der protestantische Religionstheil der zahlreichere war, wurden die Schulräthe aus protestantischen Geistlichen gewählt. Unter den 15 Kreis-Schulräthen waren D. Paulus, D. Bayer und Stephani Protestanten, die übrigen, obschon sie gleich eine sehr bedeutende Zahl protestantischer Schulen unter ihrer Aufsicht und Leitung hatten, waren katholische Geistliche. Eine Partheilichkeit lag hiebei nicht zum Grunde, da in drei Kreisen auch die kathol. Schulen den protestantischen Kreis-Schulräthen untergeordnet waren.

Da aber für die Protestanten die Schule als die erste Bildungs- und Unterrichtsanstalt auch in religiöser und kirchlicher Beziehung betrachtet wird, so konnte diese Unterordnung der höhern und niedern Schulen unter katholische Behörden nicht gleichgültig erscheinen, wiewohl die Distrikts-Inspektoren alle aus der Classe der protestantischen Geistlichen gewählt waren, und dadurch, wenigstens bei den Volksschulen jede Besorgniß einer dem protestantischen Religionsbekenntniß entgegenstehenden Einwirkung beseitigt war. Bei den Gymnasialanstalten hatten diese Besorgnisse mehr Grund, weil hier, um der Unzulänglichkeit der Lokalmittel und anderer Hülfsquellen abzuhelfen, in Städten vermischter Confession, wie zu Augsburg und Regensburg, die Lehranstalten der beiden Religionstheile in Eine verschmolzen, und mit Lehrern der beiden Confessionen besetzt wurden. Ohnerachtet einer durchaus liberalen und unpartheyischen Behandlung der Angelegenheiten von den höhern Stellen, entwickelten sich doch manche mißliche Reibungen, die Privatüberzeugung trübte die unbefangene Behandlung der Unterrichtsgegenstände, das wechselseitige Mißtrauen störte das Einverständniß der Lehrer, und die Absicht der Regierung wurde dadurch oft nur sehr unvollkommen und unbefriedi-

gend erreicht. Mitlerweile erfolgte nun auch die Entscheidung, auf welche Art die protestantischen Kirchenangelegenheiten in den neugebildeten Kreisen verwaltet werden sollten. Es erschien nemlich unterm 17. März 1809 das organische Edikt *) nach welchem in Verbindung mit den Königl. General-Commissariaten sechs protestantische General-Dekanate gebildet wurden. Diese sollten in Bamberg, Nürnberg, Ansbach, Ulm, Augsburg und München ihren Sitz haben. Die übrigen Kreise, in welchem protestantische Pfarreien bestunden, wurden in kirchlichen Gegenständen einem dieser General-Dekanate zugetheilt. Auf diese Art sollten nun die General-Dekanate die Mittelorgane für das General-Consistorium bilden. Für diesen Geschäftszweig wurde ihnen ein eigener Kreis-Kirchenrath aus der Klasse der protestantischen Geistlichkeit beigegeben, welchem der Vortrag in rein kirchlichen Gegenständen ausschließend zukam. Um den protestantischen Einwohnern des Königreichs die beruhigende Sicherheit zu geben, daß ihre Kirchenangelegenheiten nach ihrem Religionssistem behandelt würden, wurde dem Königl. General-Commissair zur Pflicht gemacht,

*) Reg. Bl. 1809. S. 569.

die Anträge des Kreis-Kirchenraths ausfertigen zu lassen, oder solche, wenn er gegründete Bedenken dagegen hege, binnen acht Tagen dem Königl. Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen *).

Die Vollziehung dieses Königl. Edikts blieb noch ausgesetzt, bis unter dem 8. Septemb. 1809 die Instruktionen für das Königl. General-Consistorium, für die General-Dekanate und für die Distrikts-Dekanate erschienen waren **). Unmittelbar darauf, unter dem 12. Sept. erfolgte die Ernennung der Kreis-Kirchenräthe, und zwar in der hier angegebenen Reihenfolge.

a) Für den Mainkreis, K. H. Fuchs.

b) Für den Pegniz- und Nabkreis, H. E. G. Paulus.

c) Für den Rezatkreis, A. Bayer.

d) Für den Oberdonaukreis, J. E. Schmidt.

e) Für den Lech- Altmühl- und Illerkreis, H. Stephani.

f) Für den Isar- Salzach- und Unterdonaukreis, Ch. Martini.

Die damaligen Zeitverhältnisse, welche in der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten die

---

*) Reg. Bl. 1809. S. 578.

**) Reg. Bl. 1809. S. 1489.

hergebrachte Ordnung der Collegialberathung nicht wohl mehr zuließen, mögen zu dieser Einrichtung vieles beigetragen haben. Daß sie von allen jenen, die bisher bei der Verwaltung des protestantischen Kirchenwesens hergebracht waren, wesentlich abwich, ist nicht in Abrede zu stellen. Ein General-Dekan bestand nicht, sondern ein General-Dekanat, welches durch den Königl. General-Commissär mit dem ihm beigegebenen Kirchenrath gebildet wurde. Dem Leztern war die Bearbeitung kirchlicher Gegenstände ausschließlich anvertraut, und nur wenn der Königl. General-Commissär gegründetes Bedenken gegen die Anträge des Kirchenraths hatte, konnte er die Ausfertigung verweigern, mußte aber binnen acht Tagen die Entscheidung des Königl. Ministeriums einholen. Es lag hierin eine Selbstständigkeit des Kirchenraths, die, bei gewissenhafter Verwaltung seines Amtes, der Kirche nicht anderst als ersprießlich seyn konnte. Dabei war es zur schnelleren und einfacheren Erledigung der vorkommenden Gegenstände von wesentlichem Nutzen, daß das General-Dekanat eben so gut an die Königl. Civilbeamten Ausschreiben erließ, und diese ihre Mitwirkung bei kirchlichen Gegenständen nicht versagen durften, weil die Ausfertigungen durch den

Königl. General-Commissär unterzeichnet wurden.

Diese Vortheile der neuen Einrichtung verschwanden aber, wenn der Kirchenrath von Nebenrücksichten befangen war, sich dem Willen und Wunsche anderer, von deren Mißgunst er einen nachtheiligen Einfluß auf seine Verhältnisse fürchten konnte, unbedingt hingab, und nicht den Muth hatte, seine Ueberzeugung für die Angelegenheiten der Kirche geltend zu machen. Für diesen Fall war die gute Sache gefährdet, weil nicht der Ausspruch eines Collegiums die Gewährschaft leistete, daß sie nach reinen und festen Grundsätzen behandelt worden sey.

Uebrigens hatte die Geschäftsführung nach dieser neuen Anordnung begonnen, und es zeigte sich in dem Erfolg, daß vieles Gute dadurch geleistet wurde. Eine bedeutende Hemmung lag jedoch fortwährend in der Behandlung der Stiftungsgegenstände, welche ausschließlich von dem Königl. Ministerium, ohne irgend eine andere Einwirkung geleitet wurde. Sollte das General-Dekanat mit den einzelnen Verwaltern in Correspondenz treten? Das konnte ihm doch nicht wohl zugemuthet werden. Befehle hatten sie keine von demselben anzunehmen; wo es also selbst geringfügige Beschwerden, Forderungen, oder Be-

dürfnisse betraf, mußte der lange Weg der Berichtserstattung an das Königl. Ministerium, als oberster Stiftungs-Administrations-Behörde angetreten werden.

Daß hierin eine Aenderung erfolgen würde, war vorauszusehen, weil bei der Anwendung der aufgestellten Grundsätze sich viele Schwierigkeiten zeigten, und sich mit jedem Tage mehr die Bande lößten, zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gemeinden, die doch das Vermögen ihrer Lokal-Stiftungen als ihr Gemeinde-Eigenthum ansahen, und nun zu ihrem grossen Leidwesen, von aller Mitverwaltung ausgeschlossen waren.

Die erwartete Veränderung trat auch ein, als i. J. 1810 eine neue Kreis-Eintheilung vorgenommen wurde. Durch einen Staats-Vertrag mit Frankreich vom 7. April 1810, wurde die Markgrafschaft Bayreuth und das Fürstenthum Regensburg mit der Krone Baiern vereinigt.

Beide Orte hatten protestantische Consistorien, welche nach der neuen Verwaltungsform nicht fortbestehen konnten. Unter dem 23. September 1810 erschien daher eine Königliche Verordnung, wodurch mit Inbegriff der neuhinzugekommenen Gebietstheile, das Königreich in Neun Kreise, statt der bisherigen funfzehn, eingetheilt wurde.

Die Folge davon war, daß auch in der Stellung der General-Dekanate eine Aenderung eintrat. Ohnehin war Ulm, der Sitz eines General-Dekanats, durch einen Vertrag vom 2. Novemb. 1810 an Würtemberg übergegangen. Eine kleine Anzahl protestantischer Pfarreien gieng sowohl dadurch, als durch eine zwischen Würzburg und Baiern vorgenommene Gränzveränderung für Letzteres verlohren; allein eine weit größere Anzahl war durch das protestantische Fürstenthum Bayreuth mit Baiern vereinigt worden.

Es schien aber, nach der gegenwärtigen Kreis-Eintheilung nicht wohl thunlich, die Zahl der General-Dekanate zu vervielfältigen, weshalb nur vier, und zwar in Ansbach, Bayreuth, Regensburg und München gebildet wurden *). Ihre bisherige Geschäftsform, zu deren Abänderung sich kein Grund gezeigt hatte, blieb unverändert; als wesentliche Erleichterung in der Geschäftsbehandlung kam jedoch die neue Einrichtung dazu, daß zwar nicht den Gemeinden, doch den Königl Kreisstellen ihr Einfluß auf die Behandlung der Stiftungsgegenstände zurückgegeben wurde **). Zwar blieb das Königl. Ministerium die oberste Administrations-Be-

*) Reg. Bl. 1810. S. 1138.

**) Reg. Bl. 1810. S. 1145.

hörde; allein die Königl. General-Commissariate wurden als Kreis-Stiftungs-Administrationen konstituirt, und es wurde ihnen zu diesem Zweck ein besonderer Kreisadministrationsrath beigegeben. Dieser Behörde, welche wieder mehr auf die kollegiale Berathung hingewiesen wurde, waren demnach die einzelnen Aministratoren untergeordnet. In vorkommenden Fällen konnte sich daher der Kreiskirchenrath mit dem Kreisadministrationsrath benehmen, und die schwierigen und verzögernden Berichtserstattungen wurden dadurch gehoben.

So gieng die Sache ihren einfachen ruhigen und stillen Gang, und es erschienen in der Zwischenzeit mehrere Verordnungen des Königl. General-Konsistoriums, die für die verschiedenen Zweige der kirchlichen Amtsführung, für eine geregelte und zeitgemäße Behandlung der Geschäfte, für die Ermunterung der Geistlichen zur wissenschaftlichen Fortbildung ihren wohlthätigen Einfluß nicht verfehlten.

Unter diesen Verordnungen verdienen vorzüglich folgende erwähnt zu werden:

1) Das Königl. Rescr. vom 20. Nov. 1809 machte eine Instruktion bekannt, nach welcher der

---

*) Reg. Bl. 1810. S. 137.

Ertrag der sämtlichen protestantischen Pfarreien in seinen einzelnen Theilen angegeben werden soll. Es sollte dabei nach gleichförmigen Grundsätzen verfahren, und sowohl die Richtigkeit der Bezüge amtlich bescheinigt, als überhaupt die ganze Fassion durch die Beglaubigung der Civilbehörde bekräftiget werden. — Wenn auch der Erfolg dieser allerdings schwierigen Arbeit nicht dahin führte, eine zuverläßige Kenntniß des Ertrags jeder Stelle zu gewähren, so gestattete er doch eine vergleichende Uebersicht zwischen dem höhern oder geringern Ertrag der einzelnen Stellen, und stellte durch die amtlichen Beglaubigungen eine Bürgschaft für die Rechte und Besoldungsbezüge der Pfarreien her, vermög welcher die Vorenthaltung und Entziehung der Einnahmsquellen weniger zu befürchten war.

Daß übrigens dieses Geschäft zu seiner vollen Beendigung mehrere Jahre erfordern würde, war bei seinem Beginnen vorauszusehen.

2) Als ein sehr wesentlicher Fortschritt zur geordneten Verwaltung der Kirchenangelegenheiten erschien am Ende des Jahrs 1810 die Eintheilung sämtlicher Pfarreien in Dekanats-Bezirke *).

---

*) Reg. Bl. 1810. S. 1413.

Da den Dekanen eine bedeutende Arbeitsvermehrung zugewiesen wurde, so sollten die Dekanate auf dem Lande immer mit den bessern Pfarreien verbunden, oder wo dieses nicht geschehen konnte, eine verhältnißmäßige Zulage ausgemittelt werden.

So sehr die Geistlichen in diesen Anordnungen die einsichtsvolle Sorgfalt der obersten Staatsbehörden für die zweckmäßige Verwaltung des Kirchenwesens anerkennen mußten, so wurde von der andern Seite ein Stoff zu vielseitigen Klagen, von den ihnen zugewiesenen Lasten hergenommen.

Das Königl. Edikt vom 8. Juny 1807 *) setzte eine Gleichheit der Abgaben fest und schloß alle bisherige Steuerbefreiung von dem Grundvermögen gänzlich aus. Die Rustikal- und Dominikal-Renten welche zu Pfarrbesoldungen gehörten, wurden demnach der Besteuerung unterworfen. Jemehr dieser Königl. Befehl zur Vollziehung reifte, desto zahlreicher wurden Bitten und Beschwerden vorgebracht, um die Abwendung dieser, eine unvermeidliche Besoldungsverkürzung herbeiführenden Lasten zu bewirken, wie aus der

*) Reg. Bl. 1807. S. 969.

Königl. Verordnung vom 19. Juny 1810 *) deutlich hervorgeht. Durch diese, so wie durch die nachfolgenden Königl. Verordnungen vom 31. Dezemb. 1810 **) dann 29. Juny 1812 ***) wurde zwar eine Milderung und billige Erleichterung festgesetzt, indem für einen verehelichten Geistlichen eine Kongrua von 800 fl. und für einen unverheuratheten von 600 fl. freigegeben, auch ihnen ein Theil der rückständigen Steuern nachgelassen, und zur Bezahlung gewisse Fristen zugestanden wurden; allein für manche ist die Entrichtung des jährlicheu Steuer-Betrags immer noch eine drückende Last, zu deren Abwendung kein Mittel unversucht blieb.

Das Königl. General-Consistorium fuhr indessen fort, die kirchliche Amtsführung im Auge zu behalten, und solche Verhältnisse, die zum Theil durch örtliche Observanz hergebracht, aber nicht mehr zeitgemäß waren, zu reguliren, oder das Abweichende in die möglichste Uebereinstimmung mit dem Ganzen zu bringen.

Zwar kann hier nicht unbemerkt bleiben, daß Manches in der Anwendnng große Schwierigkeiten

*) Reg. Bl. 1810. S. 585.

**) Reg. Bl. 1811. S. 66.

***) Reg. Bl. 1812. S. 494.

fand, obwohl die Grundsätze nach denen es geändert wurde, sehr achtungswerth erscheinen.

So erschien unter dem 6. July 1811 die Verordnung, daß bei Trauungen, derjenigen Pfarrei das Trauungsrecht zustehe, zu welcher die Braut gehöre.

Unter den gebildeten Ständen wird es nicht widersprochen werden, daß es schicklich sey, wenn der Bräutigam aus den Händen der Eltern die Braut empfange, und diese, erst nach vollzogener Trauung, ihrem Manne nach dem neuen Wohnort folge. Aber unter der zahlreicheren Klasse des Landmanns besteht das alte Herkommen, daß die Hochzeit da begangen wird, wo sich das neue Ehepaar häußlich niederläßt. Das Sprichwort bestimmt: Wo der Rauch aufgeht, da ist die Hochzeit. Mit der Braut kömmt gewöhnlich auch die Mitgabe, und das Hochzeitfest ist die erste Veranlassung, mit den Bewohnern des Orts in welchem das Ehepaar sich häuslich niederläßt, die Bande des Vertrauens und wechselseitigen Verkehrs anzuknüpfen. Selbst mit dem Geistlichen des neuen Wohnorts bildet sich dadurch der nähere Verein, welcher ihn mit seiner Pfarrgemeinde verbindet.

Der Landmann zieht es daher weit vor, daß er im Kreise derer, welche seine Mitbürger bleiben, und mit welchen er und seine Frau das Wohl und

Wehe der Gemeinde zu theilen hat, sein Hochzeitfest feiere, als daß er am Wohnort der Braut, den sie nach der Hochzeit verläßt, eine Festlichkeit genieße, durch die er gerne dem neuen Haushalt die Weihe eines frohen und glücklichen Beginnens gewährt hätte.

Die Geistlichen brachten diese Verhältnisse zur Sprache, allein nicht die Aufhebung des Grundsatzes, sondern nur die Erleichterung der Anwendung durch einzelne Ausnahmen, gegen Entrichtung der Gebühren, wurde gestattet.

Um dem Nachtheil vorzubeugen, den die allzufrühe Entlassung aus der Schule, sowohl für die sittliche Bildung des Volks, als für dessen Verstandesbildung hervorbringt, wurde durch eine Königl. Verordnung befohlen, daß die Katechumenen nicht vor dem 14ten Jahre zur kirchlichen Confirmation gelassen werden sollten, weil diesem Akte auch der Austritt aus der Volksschule folgt. Zwar wurden auch hier einzelne Ausnahmen gestattet, wenn große Armuth, weite Entfernung vom Schulort, oder vorzügliche Kenntnisse als Beweggründe nachgewiesen werden können; aber die Nachgiebigkeit mancher Geistlichen, solche Kinder, die an Alter wie an Verstandeskräften und Religionskenntnissen gleich unreif waren, doch zur Confirmation anzunehmen, war zu weit ge-

kommen, als daß nicht die Vollziehung dieser weisen und wohlthätigen Verordnung vielen Widerspruch hätte finden sollen. Die Noth der Zeit, Krieg und Theuerung erschwerte es noch überdies manchen Eltern, ihre Kinder zu erhalten. Sie eilten daher mit der Confirmation, um die Kinder in Dienst oder zu einem Gewerbe zu bringen.

Diese Anordnungen waren ein unverkennbarer Beweis, daß das General-Consistorium fortwährend für die bessere Erreichung der kirchlichen Zwecke besorgt war. In gleichem Grade war dasselbe bemüht, auch den Geistlichen diejenigen Vortheile zu gewähren, deren Besitz ihre Zufriedenheit und ihren Amtseifer erhöhen würde Noch bestanden keine allgemeinen Quellen, aus denen für die Wittwen eine Unterstützung oder für kranke und alte Geistliche, welchen eine Beförderung nicht mehr erwünscht war, ein Beitrag zur bessern Subsistenz geschöpft werden konnte.

Zu diesem Ende erschien unter dem 25. März 1812. die Urkunde über die Errichtung einer allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche *). Sie hat zunächst den Zweck, allzugering dotirten Pfarreien eine Zulage zu gewähren, alten und kranken Geistlichen einen Beitrag zu leisten, um einen

*) Reg. Bl. 1812. S. 568.

Vikar halten zu können, und für Emeriten-Pensionen etwas beizutragen. Auch soll diese Anstalt die Mittel darbieten, solchen Dekanen, die auf wenig ertragenden Stellen sind, einen jährlichen Funktionsgehalt auszusetzen.

Zwar wäre in dieser letzten Beziehung zu wünschen, daß solche Männer für ihre Aufsicht und für den Antheil, den sie an der Leitung des Kirchenwesens zu nehmen haben, aus andern Quellen honorirt würden; dazu mangelt es aber an einem allgemeinem kirchlichen Stammvermögen, dessen Renten hiezu benützt werden könnten. Die Anstalt erhielt daher zum Theil die Eigenschaft einer Sozietäts-Kasse, indem zwar einiges Fundirungsvermögen vorhanden war, doch mußte bei weitem der größte Theil der Einnahme durch regulirte Abgaben der Geistlichen bei ihrem Dienstesantritt, und durch jährliche Beiträge, welche sich nach dem Gesamteinkommen feststellten, gebildet werden. Andere Mittel, um eine solche Anstalt zu errichten, standen dem Königl. General-Consistorium nicht zu Gebot.

Nach denselben Grundsätzen wurde einige Jahre später, unter dem 3. Febr. 1814 eine allgemeine Pfarr-Wittwenkasse gebildet *). Zwar hat

*) Reg. Blatt 1814. S. 265.

sie keinen Theil an den Beförderungs-Abgaben der Geistlichen, aber Ein Prozent von dem reinen Ertrag der Stelle muß jeder Geistliche des Jahrs bezahlen. Eine ergiebige Quelle erhielt diese Anstalt durch das ihr schon im Voraus ertheilte Königl. Privilegium auf das Verlagsrecht des allgemeinen Gesangbuchs für die protestantische Gesammtgemeinde und auf alle liturgische Schriften *). Die ausgesprochene Absicht ist dahin gerichtet, jeder Wittwe wenigstens 100 fl. des Jahrs anzuweisen. Vor der Hand beziehen die Wittwen nur 50 fl. aus dieser Anstalt, bis das nach und nach gebildete Stammvermögen eine Erhöhung gestatten wird.

So äußerst dürftig und unzureichend auch ein solches Einkommen erscheinen mag, so wird es doch dankbar von jedem gewürdigt werden, der erwägt, daß früherhin manche Wittwen, wo die örtlichen Stiftungen unvermögend waren, durchaus ohne alle Unterstützung sich fortbringen mußten, oder aus Privat-Wittwenkassen höchstens 15—20 fl. bezogen. Das schwache Beginnen dieser Pensionsanstalt gab doch jedem Geistlichen das ernste Streben des General-Consistoriums zu erkennen, den Wittwen ein besseres Loos, und wenn die Mittel es einstens gestatten werden, ein zwar

*) Reg. Bl. 1812. S. 961.

beschränktes, doch hinreichendes Auskommen zu verschaffen.

Bis dahin wurde durch eine Königl. Verordnung *) vom 13. Aug. 1811 bestimmt, daß jede Wittwe eines Geistlichen das Einkommen der Stelle noch ein halbes Jahr vom Tag seines Todes an gerechnet, zu genießen habe. Nach erfolgter Erhöhung der Pensionen soll nur ein vierteljähriger Nachsitz eintreten. Minderjährigen Kindern wird ein gleiches Recht auf den halbjährigen Besoldungsgenuß zugestanden; volljährige hingegen, wenn sie unversorgt und unvermögend sind, können nur eine Unterstützung aus dem Pfarr-Einkommen erhalten.

So entfalteten sich allmählig die innern und äußern Verhältnisse der protestantischen Gesamtgemeinde des Königreichs, übrigens entbehrte man noch einer allgemeinen Uebersicht, wodurch der Einzelne eine nähere Kenntniß der Bestandtheile dieses Vereins und der persönlichen Verhältnisse seiner Amtsbrüder hätte erhalten können. Es war demnach sehr erwünscht, als im Jahre 1812 das protestantische Kirchenjahrbuch für das Königreich Baiern erschien, welches eine Beschreibung der örtlichen Verhältnisse der Pfarr-

*) Reg. Bl. 1811. S. 1003.

gemeinden und eine tabellarische Uebersicht sämtlicher Geistlichen, mit Angabe ihres Alters und ihrer Amtsjahre, nebst den wichtigsten Verordnungen über das Kirchenwesen enthielt. Die Geistlichen lernten dadurch ihre entfernten Amtsbrüder kennen, und konnten sogar bei vorkommenden Beförderungen den Grad ihrer Ansprüche mit jenen ihrer Amtsbrüder vergleichen, indem das Kirchenjahrbuch die Aufnahme unter die Kandidaten und den wirklichen Eintrit ins Kirchenamt genau angiebt. Daß dieses Buch nicht fortgesetzt wurde, muß man um so mehr bedauern, da es gegenwärtig, nach so vielen in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen, seine Brauchbarkeit beinahe ganz verlohren hat.

Die im Kirchenjahrbuch angegebenen Amtsjahre sollten übrigens keinen unbedingt höheren Anspruch unter mehreren Bewerbern zu einer bessern Stelle begründen. Der weniger würdige Geistliche würde in diesem Falle sich auf das Fortrücken seiner Amtsjahre stützen, und dem Verdienstvollen würde der Vorzug entzogen, der ihm wegen seinen Einsichten, und seiner rühmlichen Thätigkeit gebührt.

Nach weisen und gerechten Grundsätzen wollte das Königl. General-Consistorium die Beförderungs-Ansprüche abwägen, und diese dem Könige

zur Entscheidung vorlegen. Offenkundigkeit dieses Verfahrens konnte nicht anderst als das Vertrauen auf die Obern der Kirche befestigen. Es wurde demnach den General-Dekanaten vorgeschrieben, daß sie alle amtlichen Notizen über die Befähigung der Geistlichen, wie über ihren Lebenswandel benützen sollten, um nach diesen die verschiedenen Abstufungen der höhern oder minderen Würdigkeit dem Königl. General-Consistorium vorlegen zu können. Der Gebrauch den das Königl. General-Consistorium davon zu machen habe, die Vortheile oder Nachtheile welche den Einzelnen dadurch zuwachsen sollen, ferner der Maßstab, in wie weit die Amtsjahre oder eine höhere Befähigungs-Note über den Werth der Ansprüche entscheidend seyen, wurde durch die beiden Königl. Verordnungen vom 3. Aug. 1812 *) und vom 8. Novbr. 1813 **) öffentlich bekannt gemacht. Wie von der einen Seite jedem Verdacht, daß Willkühr oder persönliches Wohlwollen bei Beförderungen einen wesentlichen Einfluß behaupte, durch die Oeffentlichkeit eines streng unpartheyischen Verfahrens vorgebeugt wurde, so liegt auch darin von der andern Seite für die Geistlichen eine

*) Reg. Bl. 1812. S. 1409.

**) Reg. Bl. 1813. S. 1433.

große Ermunterung, durch wissenschaftliche Fortbildung, praktische Brauchbarkeit und untadelhafte Aufführung sich eine höhere Befähigungsnote zu erwerben, wodurch ihnen, nebst der höheren Achtung die dem verdienten Manne ohnehin zu Theil wird, auch bedeutende Vortheile in ihren Amtsverhältnissen zugesichert werden.

Inzwischen waren durch die Kriegs-Ereignisse die Gränzen des Reichs wieder verrückt worden. Tirol, wo die protestantische Kirche keine Bekenner zählt, wurde von Baiern getrennt, hingegen das bisherige Großherzogthum Würzburg wieder mit demselben vereinigt.

Als Würzburg im J. 1806 an den Großherzog Ferdinand abgetreten wurde, suchte die protestantische Gemeinde der Stadt den kurz zuvor eingeführten Gottesdienst zu erhalten; als aber, bald nach dem Abgang des Consistorial-Raths Fuchs auch die zu Würzburg studierenden Theologen, welche eine zeitlang die Sonntagspredigten besorgten, die Universität verließen, hörte auch diese Aushülfe auf, und die Gemeinde, zu beschränkt und unvermögend, um aus eigenen Mitteln einen Geistlichen besolden zu können, erhielt sich zwar in dem Besitze der Stephanskirche, mußte aber ihre sonntägliche Andachtsübung darauf beschränken, daß einer aus ihrer Mitte eine Predigt vor-

las, und daß von Zeit zu Zeit der Pfarrer Ebermayer aus dem vier Stunden weit entlegenen Städtchen Kitzingen den Gottesdienst besorgte, und die Abendmahlsfeier vornahm. Die übrigen Parochialhandlungen waren die Protestanten genöthigt, wieder bei den katholischen Pfarrgeistlichen der Stadt nachzusuchen.

Dieser Zustand dauerte ohngefähr zwei Jahre. Indessen trat für den Großherzog die Nothwendigkeit ein, die nicht unbedeutende Anzahl der ihm zugefallenen ritterschaftlichen Pfarreien, protestantischer Confession, mit den übrigen, welche schon vorher zum großherzoglichen Gebiet gehörten, und eine Gesammtzahl von ohngefähr 66000 protestantischer Unterthanen ausmachten, unter eine Consistorialbehörde zu vereinigen.

Die Errichtung dieses Consistoriums erleichterte nicht blos die Wiederherstellung der protestantischen Pfarrei in der Stadt Würzburg, sondern machte sie sogar zum unausweichbaren Bedürfnisse.

Nach vorhergegangener Ausmittelung einer gegeräumigen Amtswohnung und eines nicht unansehnlichen Gehalts wurde der Pfarrer Ebermayer von Kitzingen, als geistlicher Consistorial-Rath in Würzburg und als protestantischer Stadtpfarrer daselbst dekretirt. Am 8. May 1808 ge-

schahe die Wiedereröffnung des Gottesdienstes, und das neu gebildete Consistorium übernahm die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten.

Nebst dem geistlichen Consistorial-Rath bestand es noch aus zwei weltlichen Räthen, protestantischer Confession, die aber einem katholischen Vorstande untergeordnet waren, und einen Geistlichen der katholischen Kirche, den Landes-Direktions-Rath D. Gregel, als Mitglied anerkennen mußten. Von diesem Letztern wurden die Beschlüsse des Consistoriums erst in der Regierungskammer vorgetragen, und darüber abgestimmt.

In der Schul-Commission hatte der Consistorial-Rath Ebermayer das Referat über protestantische Schulen, war aber unter mehreren katholischen Mitgliedern dieser Commission der einzige Protestant. Von dem Wohl- oder Uebelwollen des katholischen Religionstheils war also das Gedeihen der protestantischen Kirchen- und Schulangelegenheiten abhängig gemacht.

Im Jahre 1811 wurde hinsichtlich der protestantischen Pfarrkirche eine Aenderung vorgenommen. Die Stephanskirche sollte eine andere Bestimmung erhalten, und man veranlaßte deshalb die Gemeinde, sie abzutreten, überließ ihr aber dagegen die Karthäuser-Kirche, die, nachdem sie mit der gehörigen Einrichtung auf Kosten des

großherzoglichen Aerars versehen war, am Osterfeste zum Erstenmahle gebraucht wurde.

Zur Anschaffung der erforderlichen Kirchengeräthschaften, zur Besoldung eines protestantischen Schullehrers und eines besondern Kirchners, mit freier Amtswohnung, wurden ebenfalls auf das großherzogliche Aerar die nöthigen Summen angewiesen, und überdieß noch dem Stadtpfarrer, wegen seiner gehäuften Geschäfte, als Consistorial-Rath, ein ständiger Vikar beigegeben. Zwischen den verschiedenen Religionstheilen herrschte dem Aeußern nach ein friedliches Einverständniß, und der großherzoglichen Regierung gebührt das Verdienst für die kirchlichen und gottesdienstlichen Verhältnisse der protestantischen Einwohner in Würzburg mit Würde gesorgt zu haben.

Unter diesen Anordnungen war das Jahr 1814, und mit ihm Würzburgs Wiedervereinigung mit der Krone Baiern eingetreten. Die bestehenden Verhältnisse blieben indessen noch eine zeitlang unverrückt, und das Consistorium in Würzburg fuhr fort, die Leitung des Kirchenwesens im ehemaligen großherzoglichen Gebiete, worin ohngefähr 115 protestantische Pfarreien bestehen, unter der unmittelbaren Leitung der Königl. Hofkommission zu besorgen.

Die in den übrigen Kreisen des Königreichs bestehenden General-Dekanate erhielten durch erläuternde Bestimmungen, vorzüglich aber durch die Königl. Verordnung vom 6. Aug. 1815 eine wesentliche Erweiterung ihres Wirkungskreises, wodurch zeitraubende Berichtserstattungen erspart, und mehr Sicherheit, Uebereinstimmung und Nachdruck in der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten gewährt wurde. Auch für eine gleichförmige Ausübung gottesdienstlicher Handlungen war der erste wesentliche Schritt durch die unter dem 26. Febr. 1815 anbefohlene Einführung des allgemeinen Gesangbuchs für die protestantische Gesamtgemeinde geschehen. Zwar waren bei einer großen Anzahl von Pfarrgemeinden noch solche Gesangbücher in Gebrauch, deren Werth nicht verkannt werden konnte. Für diese Gemeinden bestand also kein Bedürfniß, ein neues Gesangbuch einzuführen, vielmehr war vorauszusehen, daß sie sich ungerne von einem Buche trennen würden, das ihnen durch vieljährigen Gebrauch lieb geworden war, und durch die Vortrefflichkeit des Inhalts immer werth bleiben mußte; allein erwägt man, daß unter den zahlreichen Pfarrgemeinden welche zu einer Gesamtgemeinde vereint sind, vielerlei Gesangbücher, zum Theil von sehr untergeordnetem Werth, zu finden wa-

ren, so verschwindet jeder Tadel der von Einzelnen, der angeordneten Einführung eines neuen und allgemeinen Gesangbuchs zu Theil ward.

Jede vormalige Reichsstadt, jede ritterschaftliche Pfarrei, hatte ihr eigenes Gesangbuch; zum Theil waren diese auch vergriffen, und hätten eine neue Auflage erfordert, um die Gemeinden damit versehen zu können.

Die Einführung eines allgemeinen Gesangbuchs, in welchem die vorzüglichsten Gesänge aus den ältern aufgenommen wurden, beseitigte die Verschiedenheit, und vereinigte in sich mehrere sehr achtungswerthe Zwecke.

So befriedigend es auch ist, in diesen Jahren der inneren und äußern Ausbildung des protestantischen Kirchenwesens im Königreich, nach seinen vielseitigen Beziehungen, zu folgen, so hatte doch die Stellung des Königl. General-Consistoriums eine weniger günstige Aenderung erlitten.

Zwar besaß dasselbe schon in der anfänglichen Form der Ministerial-Kirchen-Sektion nur eine beengte Wirksamkeit, indem es unter der Leitung eines katholischen Vorstandes des Freiherrn von Branka arbeitete, der übrigens den Ruhm der Unpartheilichkeit und Rechtlichkeit mit

ins Grab genommen hat. Diese Ministerial-Sektionen schienen aber den Erwartungen nicht entsprochen zu haben, daher sie ohne Geräusch aufgelöst, und ihre Mitglieder von den verschiedenen Departements in einen Ministerial-Rath vereinigt wurden.

Die Oberkirchen-Räthe, welche nicht in diesen Ministerial-Rath aufgenommen wurden, setzten ihre besondern Berathungen unter sich fort, allein ihre Beschlüsse mußten in der Departementalsitzung vorgetragen, und nach dieser erst dem Königl. Staatsminister des Innern vorgelegt werden, der ihre Ausfertigung nur alsdann, wenn ihm keine Abänderung beliebte, anordnete.

Daß bei dieser Einrichtung ein sehr geringer Grad von Selbstständigkeit, oder von ungehinderter nachdruckvoller Wirksamkeit dem Königl. General-Consistorium übrig blieb, fällt gleich in die Augen.

Selbst in der Ausfertigungs-Form war jedes Merkmal von dem Beschluß einer kirchlichen Behörde gänzlich verschwunden.

Sogar die Bewilligung zu der Ordination der Geistlichen, und die Resultate der theologischen Prüfungen wurden als eine Verfügung des Departemental-Raths ausgefertigt.

Zwar giengen die Geschäfte ihren ruhigen, stillen Gang fort, da bei den General-Dekanate keine Beschränkung des Wirkungskreises, vielmehr wie schon oben bemerkt wurde, eine Ausdehnung desselben eingetreten war. Allmählig kam es aber zur Kenntniß der Geistlichkeit, daß die Consistorial-Behörde nicht mehr den Grad von Selbstständigkeit besitze, um für die Verfassungs-Rechte der protestantischen Kirche jederzeit mit Ernst und Nachdruck wirken zu können. So sehr auch die gerechten und weisen Grundsätze des Königs das hohe Vertrauen einflößten, daß die Kirche in ihren Rechten und Befugnissen nie eine Beeinträchtigung erleiden werde, so mischte sich doch in die ruhige Beobachtung der Zeitereignisse und der wogenden Meinungen die stille Besorgniß, daß mißgünstige Gesinnungen ein höheres Ansehen gewinnen, und die Macht der Meinung wieder dahin führen könne, der Kirche in ihrer freien Wirksamkeit für ihre Zwecke, manche fremdartigen Beschränkungen aufzunöthigen.

Diese Besorgnisse wurden dadurch erhöht, daß bei den Studienanstalten, in den bestehenden Einrichtungen Aenderungen vorgiengen, die für protestantische Gymnasien, an welche sich keine Lyzeen, als Mittelanstalten für die Universität anschließen, nicht berechnet zu seyn schienen, viel-

mehr, nach dem Urtheile erfahrener Lehrer, einen entschiedenen Nachtheil für die gründliche wissenschaftliche Bildung hervorbringen würden.

Dem protestantischen Religionstheile konnte dies nicht gleichgültig seyn, da auf der wissenschaftlichen Bildung seiner Geschäftsmänner, und vorzüglich seiner Theologen, die Erhaltung der Kirchen-Verfassung und des reinen Lehrbegriffs der Kirche beruht, und es Hauptgrundsatz dieser Kirche ist, daß jeder Bekenner von dem Grund seines Glaubens und seiner Hoffnung Rechenschaft zu geben wisse. Nur wenn eine gründliche Bildung bei den Geistlichen erhalten wird, läßt sich auch der gehörige Erfolg im Volksunterricht erwarten. Wenn aber in den ersten Bildungsstufen der künftigen Geistlichen dafür zu wenig geschieht, und den studierenden Jünglingen gestattet ist, allzu früh die Akademie zu beziehen, so ist es keine ungerechte Besorgniß, daß der Wissenschaft, und mit ihr auch der Kirche, Nachtheil gebracht werde.

Die gegen diese geänderte Einrichtung vorgebrachten Einwendungen blieben gleichwohl ohne Erfolg, würden aber wahrscheinlich wiederholte Vorstellungen und Bitten veranlaßt haben, wenn nicht mit dem Jahre 1817 unerwartete Ereignisse eingetreten wären, welche auf eine gänzliche Umgestaltung der innern Staatsangelegenheiten hin-

deuteten, und bei den entgegengesetzten Parteien einen großen Spielraum für ihre Hoffnungen und Entwürfe eröffneten.

Eine Königl. Verordnung vom 2. Febr. 1817 machte den Anfang zur Erneuerung aller Verwaltungs-Formen bei den Staats-Behörden. Eine zweite Königl. Verordnung vom 20. Febr. bestimmte die neue Kreis-Eintheilung. Das Großherzogthum Würzburg, und jener der Krone Baiern jenseits des Rheins zugefallene Landesantheil traten nunmehr mit in die Masse, aus welcher acht Kreise gebildet wurden.

Auf die äußern Verhältnisse der General-Dekanate hatte dieses in so fern einen Einfluß, als die größere Anzahl jener Pfarreien, welche dem General-Dekanat in Regensburg zugetheilt waren, an den Rezatkreis übergiengen, wo schon ein General-Dekanat bestand, und demnach die Auflösung jener Behörde in Regensburg, wegen ihres beschränkten Wirkungskreises vorauszusehen war.

Die gespannte Aufmerksamkeit auf die neuen Einrichtungen wurde erhöht, als bald darauf Verordnungen erschienen, welche den langgenährten Erwartungen vieler Korporationen entsprechend waren.

Die unter dem 6. März angekündigte Bildung der neuen Magistrate in den Städten und der Orts-Vorstände bei den Landgemeinden, denen die Verwaltung ihres Lokal-Stiftungs-Vermögens, unter Mitwirkung der Pfarrer zurückgegeben werden sollte, sahe man als das Beginnen einer bessern Zeit an, in der das alte hausväterliche Verhältniß der Gemeinden, und zwar gereinigt von manchen frühern Gebrechen, wieder hergestellt würde.

Dieses Zurücktreten zu der frühern Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten zeigte sich auch deutlicher in der Instruktion, die den neuformirten Königl. Kreis-Regierungen unter dem 27. März 1817. ertheilt wurde. Nach dieser sollten nunmehr wieder alle Gegenstände in kollegialer Form berathen, und in förmlichen Sitzungen darüber ein Beschluß gefaßt werden.

Die General-Dekanate blieben mit den Regierungsstellen verbunden, folglich mußten nunmehr auch solche kirchlichen Gegenstände, welche zu dem obersten Episkopat der protestantischen Kirche ressortiren, im Collegium zum Vortrag gebracht werden, und die bisherige selbstständige Behandlung der Geschäfte durch den Kreis-Kirchenrath, unter der Leitung des Königl. General-Commissärs, wie sie der §. 21 und 22. des Königl. Edikts vom

17. März 1809. im Reg. Bl. von 1809. S. 569 vorgeschrieben hatte, war zu Ende.

Man kann nicht annehmen, daß dadurch der alte Geschäftsgang der vormaligen Provinzial-Consistorien sey wieder hergestellt worden, denn es darf nicht übersehen werden, daß bei jenen Regierungsstellen mit denen die General-Dekanate verbunden waren, ein Theil der Mitglieder, und Vorzugsweise die Vorstände katholischer Confession waren. Diese hatten nun an der Berathung auch solcher Gegenstände einen ganz gleichen Antheil, welche die innern Angelegenheiten und die Verfassungsrechte der protestantischen Kirche betrafen. Was auch immer von Seiten des protestantischen Antheils für die Kirche für nöthig und ersprießlich erachtet wurde, so hätte es doch unterbleiben müssen, wenn die Mehrheit der Stimmen im Collegium sich dagegen erklärte.

Dieser Umstand darf hier nicht unbemerkt bleiben, weil er zur Beleuchtung der späteren Vorgänge nöthig ist.

Mit dem 16. Aug. 1817 erschien die Formation der neuen General-Dekanate, deren vom Octob. anfangend, nur zwei, eines in Baireuth, und eines in Ansbach bestehen sollten.

Dem erstern wurden die protestantischen Kirchen im Regen- und Unterdonau-Kreis, dem an-

dern die im Untermain-Kreis und Oberdonau-Kreise zugewiesen. Das bisherige Consistorium in Würzburg hörte auf, jenes in Speier hingegen wurde beibehalten. Für das General-Dekanat in Baireuth wurde der bisherige Dekan in Ansbach, D. Kaiser als Kirchenrath, und für das General-Dekanat in Ansbach wurden die beiden Kirchen-Räthe, Bayer und Fuchs bestimmt.

Unter dieser allmähligen Umgestaltung der äußern Verhältnisse nahete die Säkularfeier der Kirchen-Reformation heran, welche unter ausdrücklicher Königl. Genehmigung auf den 31. Octob. und die zwei folgenden Tage angeordnet war. Der allgemeine und begeisterte Antheil, den die Protestanten des Königreichs allenthalben an dieser Festesfeier nahmen, übertraf die kühnsten Erwartungen. Es war, als ob der alte Eifer, für die Erhaltung der Kirche alle Gemüther ergriffen hätte. Die Gemeinden wie die Geistlichen wetteiferten, um das Andenken an den Glaubenshelden, dessen Lebensbeschreibung zahlreich unter die Schuljugend vertheilt wurde, würdig zu feiern, und die dankbare fromme Freude über die vor 300 Jahren errungene Gewissensfreiheit, und über die den Protestanten verbürgten Glaubensrechte öffentlich auszudrücken. Das Fest gieng vorüber, aber die Eindrücke erhielten sich, und ließen nicht

bezweifeln, daß es in drangvollen Zeiten der protestantischen Kirche nicht an kräftiger Fürsprache fehlen würde.

Bald nachher, als die neugebildeten General-Dekanate kaum in Wirkung getreten waren, veranlaßte ein unerwartetes Ereigniß bei einem großen Theil der protestantischen Geistlichkeit tiefe Besorgnisse.

Durch öffentliche Blätter war angekündigt worden, daß zwischen dem Könige und dem Pabste ein Concordat abgeschlossen sey. Dieß konnte, als ein Vorgang der nur auf die innern Angelegenheiten der katholischen Kirche Bezug habe, dem protestantischen Religionstheil ganz gleichgültig seyn; allein der bald darauf in den Zeitungen bekannt gewordene Entwurf des Concordats enthielt einige Bestimmungen, die zu manchen beunruhigenden Reflexionen Anlaß gaben. Indessen wurde die Genehmigung des abgeschlossenen Vertrags von Seiten des Königs noch immer bezweifelt, als aber mehrere Tagblätter die Rede enthielten, welche der Pabst im Cardinals-Collegium gehalten hatte, und worin der Königl. Genehmigung des Concordats ausdrücklich gedacht ward, da erwachte in vielen Gemüthern ein sorglicher Antheil für die Verfassungsrechte der Kirche, und der anfänglich stille Wunsch, daß diese Be-

sorgnisse mit Vertrauen und ehrerbietiger Freimüthigkeit vor den Thron des Königs gebracht werden möchten, reifte zur wirklichen Ausführung.

Durch das Concordat werden der katholischen Kirche in dem ganzen Umfange des Königreichs ihre Rechte und Prärogative nach den canonischen Satzungen zugesichert. Gehören darunter die Beschlüsse des Conciliums zu Trient, so weiß jeder protestantische Geistliche und Confessions-Verwandte, welches Schicksal er und seine Kirche zu erwarten hat, wenn die Ausführung jener Satzungen durch äußere Umstände begünstigt würde, und nicht selbst bei allen rechtlich gesinnten Katholiken einen kraftvollen Widerspruch fände. — Den Bischöffen wird durch das Concordat die Ausübung ihrer Amtspflicht auf die öffentlichen Schulen gestattet. Daß die protestantischen Schulen davon ausgenommen seyen, ist nirgends ausgedrückt; gesetzt aber, dies verstünde sich von selbst, so entsteht das Bedenken, wie es mit jenen höhern Schulen oder Studien-Anstalten gehalten werde, welche sonst getrennt waren, neuerdings aber, sowohl mit ihren Fundationen, als mit der Behandlung der Lehrgegenstände, in gemeinschaftliche Gymnasien für beide Religionstheile umgewandelt wurden. Dies geschahe in Augsburg und Re-

gensburg. Nur in Nürnberg, Ansbach und Bayreuth konnte man die Gymnasien als Studien-Anstalten des protestantischen Religionstheils betrachten.

Der wichtigste Punkt schien aber den Protestanten der Art. XVI. zu seyn, nach welchem alle frühern Königl. Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in so weit sie dem Concordat entgegen seyen, als aufgehoben angesehen werden sollen.

Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der protestantischen Unterthanen, welche durch die neuern Zeitereignisse mit der Krone Baiern vereinigt wurden, waren auf die weisen und gerechten Bestimmungen gegründet, welche das Königl. Religions-Edikt vom 24. März 1809 *) ausgesprochen hatte. Diese schienen durch das Concordat entkräftet zu seyn, indem es kaum einer Erwähnuug bedarf, daß die Beschlüsse des Tridentinischen Conciliums, welche nach dem Concordat als gültig anerkannt werden, mit dem Königl. Religions-Edikte nicht vereinbar seyen. Nie war es einem Protestanten des Königreichs eingefallen, zu fürchten, daß der König und seine weisen Räthe die bisherigen Grundsätze der Gerechtigkeit und des Schutzes

*) Reg. Bl. 1809. S. 897.

unveräuserlicher Glaubens-Rechte verläugnen würden; allein die Protestanten hielten es doch als heilige Verpflichtung, mit ehrerbietiger Offenheit, das Anliegen vor den König selbst zu bringen, nur um sein Königliches Wort zu erhalten, bei welchem alle Gemüther zur freudigen Beruhigung umgestimmt würden. Die Erklärung des Concordats als Staatsgesetz abzuwarten, hielten Viele nicht für rathsam, vielmehr fürchteten sie, daß es gerade dadurch erschwert würde, für die Verfassungsrechte der protestantischen Kirche die erforderliche gesetzliche Sicherstellung zu erhalten.

Mehrere Geistliche wendeten sich daher mit ihren Vorstellungen unmittelbar an den König, und brachten demnach ihr Anliegen an das oberste Episkopat ihrer Kirche.

Zwar blieb dies nicht ohne Mißbilligung, weil nach der vorgeschriebenen Geschäfts-Ordnung, diese Eingaben durch die bei den Kreis-Regierungen bestehenden General-Dekanate und durch das General-Consistorium an die höchsten Staats-Behörden hätten gebracht werden sollen. Dagegen läßt sich aber zur Rechtfertigung anführen, daß sowohl das General-Consistorium, als die General-Dekanate das Vertrauen der Geistlichkeit, we-

nigstens in dieser Beziehung verlohren hatten, weil beide Behörden nicht aus Mitgliedern der protestantischen Kirche allein bestanden, folglich ihnen nicht der gehörige Grad von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in der Behandlung dieser für die Verfassung ihrer Kirche so wichtigen Angelegenheit zugetraut wurde.

Die Bitten, welche von der protestantischen Geistlichkeit dem Könige vorgetragen wurden, bestanden im Wesentlichen, so weit ihr Inhalt bekannt ist, darin, daß die Verfassungs-Rechte der protestantischen Kirche, in demselben Maße wie sie der katholischen Kirche zugestanden worden seyen, ebenfalls von dem Könige feierlich bestätigt, und daß selbstständige Consistorien für die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, mit jenen den Grundsätzen der protestantischen Kirche angemessenen Befugnissen gebildet werden möchten.

Was jeder Einsichtsvolle nie bezweifelt hatte, wurde erfüllt. Unter dem 12. März 1818 erschien ein Königl. Rescript, welches zur Beruhigung der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche erklärt, daß alle auf ihre kirchlichen Verhältnisse erlassenen frühern Königl. Edikte und Verordnungen nicht nur aufrecht erhalten sondern

auch bei der bevorstehenden Verfassung des Reichs der protestantischen Kirche eine vollkommene Sicherheit verschafft werden solle.

Mehr verlangten die Protestanten nicht, als diese freie Königliche Erklärung. Sobald sie ihnen durch das Königl. Rescript gegeben war, so verschwanden die bisher genährten Besorgnisse, und von Umtrieben, die man der Geistlichkeit, wiewohl mit Unrecht, Schuld geben wollte, da sie sich in ihrer gerechten Sache dieser Mittel zu bedienen, keinen Grund hatte, war nicht mehr die Sprache.

Wenige Monate nachher hat der König sein Wort auf eine großmüthige und ruhmvolle Weise gelöst. Unter dem 26. May erschien die Verfassungs-Urkunde des Königreichs, welche freudige Begeisterung im Inlande, und Bewunderung im Auslande erregt hat.

Das Konkordat wurde zwar, was man lange bezweifelte, als Staatsgesetz bekannt gemacht, aber als Anhang eines Königl. Edikts über die kirchlichen Verhältnisse, wodurch die Verfassungsrechte der protestantischen Kirche und die Gewissensfreiheit ihrer Bekenner vollkommene Bürgschaft erhielten, und die unter den

Protestanten Besorgniß erregenden Bestimmungen des Konkordats gewissermassen als entkräftet erschienen.

Zugleich wurde die Errichtung eines selbstständigen, nur aus protestantischen Mitgliedern bestehenden Ober-Consistoriums, dessen Präsident Mitglied des Reichs-Raths sey, angekündigt. Unter diesem Ober-Consistorium sollten drei, von den weltlichen Regierungsstellen ganz abgesonderte Consistorien zu Ansbach, Bayreuth und Speier bestehen. Die Besoldungen und übrigen Kosten dieser Consistorial-Behörden wurden auf die Staatskassen übernommen, statt daß nach der Königl. Verordnung vom 27. März 1817 die General-Dekanate aus dem ohnehin sehr geschmälerten Stiftungs-Vermögen der einzelnen protestantischen Kirchen erhalten werden sollten, obschon sie an der Ausübung des obersten Episkopats ebenfalls Antheil nahmen.

Durch den Inhalt des Königl. Edikts wurden dem Wirkungskreis des Ober-Consistoriums, so wie dem der Consistorien enge Schranken bezeichnet, indem das Erstere nicht unmittelbar unter dem Könige sondern unter dem Königl. Staats-Ministerium des

Innern steht, und in den meisten Gegenständen, auf dem Wege der Berichtserstattung an dieses, erst die Königl. Genehmigung einholen muß. Der Wunsch, daß die wichtigeren Beschlüsse des Ober-Consistoriums in rein kirchlichen Gegenständen, dem Könige von dem Präsidenten dieses Collegiums zur Sanktion vorgelegt würden, gieng nicht in Erfüllung, doch wurde die sachgemäße Behandlung der protestantischen Kirchenangelegenheiten bei dem Königl. Ministerium dadurch verbürgt, daß der bisherige Ober-Kirchenrath D. Schmidt, welcher durch mehrjährige Amtsführung mit den Angelegenheiten der protestantischen Kirche auf das Innigste vertraut ist, für den Vortrag derselben als Ministerial-Rath in das Königl. Staats-Ministerium trat. Welchen Erfolg diese Anordnung habe, kann jetzt noch nicht beurtheilt werden; indem durch Geschäfts-Erfahrung Hindernisse oder Schwierigkeiten erst bekannt werden, die im Voraus nicht leicht anzugeben sind.

Für die Consistorien in den Kreisen erscheint es als eine bedeutende Beschränkung ihres Wirkungskeises, daß sie auf die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens, und auf die Leitung der protestantischen Volksschulen keinen Einfluß haben, und daß ihnen aller Geschäfts-

Verkehr mit weltlichen Amtsstellen untersagt ist, deren Mitwirkung doch in vielen Gegenständen, die auf die Kirche und Kirchenämter Bezug haben, durch solche ältere Königl. Verordnungen, auf welche die Consistorien in ihrer Geschäftsführung neuerdings hingewiesen werden, vorgeschrieben ist.

Ob hierüber, ohne Verrückung der Grund-Bestimmungen, noch Modifikationen werden zu erwirken seyn, wenn deren Zweckmäßigkeit durch Geschäfts-Erfahrung wird nachgewiesen werden können, muß ebenfalls von der Zeit erwartet werden.

Ueberhaupt dringt sich die Bemerkung auf, daß die Consistorien gegen die vormaligen General-Dekanate an politischem Gewicht verlohren haben, aber von der andern Seite ist der Gewinn nicht zu verkennen, den die protestantische Kirche in der ausschließenden Behandlung ihrer Angelegenheiten, durch die nur aus Mitgliedern ihrer Confession gebildeten Collegien, erhalten hat.

Diese Behauptuug verkleinert nicht das Verdienst jener Geschäftsmänner, welche, obwohl sie der katholischen Kirche angehören, doch mit achtungswerther Unpartheilichkeit und einsichtsvoller

Rechtlichkeit ihren Antheil an der Leitung der protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vielfältig ausübten, und nicht selten mit höherer Geradheit und Unbefangenheit sich für diese erklärten, als es schüchterne Nebenrücksichten und Menschenfurcht, die das richtige Urtheil so leicht trüben, bei den eigenen Glaubens-Genossen zuließen.

So wie durch diese Vorgänge die äußere Verfassung der Kirche und ihre Rechts-Verhältnisse sich immer fester und geordneter ausbildeten, so nahm man auch darauf Bedacht, in gleichem Grade durch zweckmäßige, auf die Ausübung des Gottesdienstes Bezug habende Anordnungen, der Kirche wieder eine höhere Wirksamkeit für ihre Bekenner zu verleihen.

In der vormaligen Rheinpfalz, die zum Theil zu dem jetzigen Rheinkreise gehört, hatte der Partheigeist und die Macht des Vorurtheils bei den Regierungs-Behörden, in älterer Zeit, die beiden protestantischen Confessionen der lutherischen und reformirten Kirche absichtlich auseinander gehalten, um ihnen in der Trennung desto leichter ihre Verfassungs-Rechte zu entziehen, und dem katholischen Religionstheil ein entschiedenes Uebergewicht zu verschaffen.

Unter dem Einflusse des Mißtrauens verlohren sie daher das gemeinschaftliche und höhere Interesse des Protestantismus aus den Augen.

Die neuere Zeit hat zwar unter den Mitgliedern der beiden protestantischen Kirchen-Partheien den Argwohn entfernt, aber bei Vielen artete diese arglose Sicherheit in Gleichgültigkeit gegen das kirchliche Leben aus, das unter den Stürmen der Revolution, die das Kirchengut verschlang, und nur den Waffenruhm gelten ließ, beinahe in gänzliche Nichtachtung der Kirche zurücksank.

Im größeren Verein kann sich wieder ein frisches und kräftiges Leben entfalten, und was in der Trennung und Vereinzelung hinfällig ist, vermag vielleicht in der Eintracht zu erstarken, und sich zur vorigen Würde zu erheben.

Der jetzigen Regierung sind die kleinlichen Rücksichten fremd, um deren Willen früherhin die protestantische Kirche im Rheinkreise, welche zusammen 266 lutherische und reformirte Pfarreien zählt, in wechselseitigem Mißtrauen erhalten wurde; vielmehr sollte der Versuch gemacht werden, ob nicht die beiden Confessionen, die oft in einem und demselben Orte ihre Geistlichen und Lehrer

nur dürftig zu erhalten vermogten, in eine gemeinschaftliche evangelische Kirche vereinigt werden könnten.

Die Vereinigung sollte nicht auf Indifferentismus über den Lehrbegriff und die Cultusformen gegründet, folglich nicht blos eine äußere, sondern mit ihr auch eine innere, in der Lehre, im Ritus und in der Verfassung seyn, und zwar ohne alle Aufnöthigung, durch freie Zustimmung der Gemeinden bewirkt werden, wie das Königl. Rescript vom 10. Jan. 1818 es ausdrückt.

Das Consistorium zu Speier ließ durch die Kirchen-Inspektionen die Stimmen sammeln, und 40,167 Mitglieder der Gemeinden erklärten sich für die Vereinigung, indessen nur 539 dagegen waren. Nach dieser vielversprechenden Einleitung glaubte man zur Ausführung des Vorhabens schreiten zu können.

Eine General-Synode zu Kaiserslautern im Mittelpunkte des Rheinkreises sollte sie zu Stande bringen. Diese Synode wurde unter dem 11. July 1818 angeordnet, und der Regierungs- und Consistorial-Rath Fliesen zu Speier als Königl. Commissarius ernannt.

Als Mitglieder der Synode wurden die sämtlichen Consistorial-Räthe zu Speier, die neun reformirten und die acht lutherischen

Inspektoren, dann aus jeder Inspektion ein Pfarrer und ein Kirchen-Vorsteher bestimmt. Sobald in Kaiserslautern diese Anordnungen bekannt waren, beschäftigte man sich daselbst mit den nöthigen Vorbereitungen zum würdigen Empfang der Synodal-Mitglieder, und die Bewohner der Stadt wie der umliegenden Gegend wetteiferten, um ihren freudigen Antheil auszudrücken, und den Vorgang nicht blos als Einleitung zu einer Vereinigung gelten zu lassen, sondern ihn zum Vereinigungsfeste zu erheben.

Am 2. Aug. des Morgens um 8 Uhr versammelten sich die angekommenen Mitglieder der General-Synode auf dem Stadthause, wo der Königl. Commissarius, nach einer kurzen Rede über den Zweck der Versammlung, den Verpflichtungs-Eid ablegen ließ, durch den sie gelobten, bei den Berathungen der Synode nicht das Privat-Interesse sondern das Beste der evangelischen Gesammt-Gemeinde vor Augen zu behalten. In feierlichem Zuge begab sich von da die Versammlung nach der Kirche, in welcher der Synodal-Gottesdienst gehalten wurde.

Am folgenden Tage begannen die Sitzungen, welche täglich bis zum 15. Aug. an welchem der Entwurf der Vereinigungs-Urkunde vorgelesen wurde, sich wiederholten.

Der 16. Aug. schloß die Synode, ebenfalls durch einen feierlichen Gottesdienst.

Die Vereinigungs-Urkunde wurde hierauf dem Könige vorgelegt, der unter dem 10. Octob. ihr die landesherrliche Genehmigung ertheilte *)

Das gelungene Werk zeugt von dem redlichen und rücksichtslosen Bemühen der Geistlichen, von ihrem reinen Willen für die gute Sache, so wie von dem Zutrauen der Kirchengemeinden und von ihrer bereitwilligen Mitwirkung bei dieser Vereinigung, die, wenn sie mit frommen Sinne gepflegt wird, dem Ansehen und der Kraft der Kirche gewiß förderlich und gedeihlich ist.

Mit den Vorbereitungen zur Einführung der neuen Reichs-Verfassung im Königreiche, vergieng der übrige Theil des Jahrs, und die Bildung des Ober-Consistoriums, der man schon im October entgegen gesehen hatte, verzögerte sich bis gegen den Jahresschluß. Sie erschien endlich am 15. Dezember.

Als Präsident desselben wurde der Königl. Staats-Rath Freih. v. Seckendorf, als Di-

*) Die Vereinigungs-Urkunde würde hier zuviel Raum einnehmen, und ist übrigens mit der Beschreibung aller Feierlichkeiten bei der Synode, in einer besondern Druckschrift zu Speier erschienen.

rektor der bisherige Ober-Kirchenrath D. Hänlein, dann als Ober-Consistorialräthe wurden die bisherigen Ober-Kirchenräthe D. Niethammer und Becker ernannt. Die Ernennung der übrigen Mitglieder sollte noch nachfolgen.

Zu gleicher Zeit erschien die Formation der Consistorien in Ansbach, Bayreuth und Speier, die nun mit dem Eintritt des neuen Jahrs ihren neuen Wirkungskreis übernahmen.

Die seit zehn Jahren bestandenen General-Dekanate waren dadurch aufgelöst.

Bis zum Schlusse des Jahrs 1818 habe ich mir diesmal vorgesetzt, die wesentlichsten Ereignisse zu schildern, welche seit 20 Jahren in der Verwaltung und äußern Verfassung der protestantischen Kirche des Königreichs Statt hatten. Daher habe ich unterlassen, derjenigen zu erwähnen, welche schon dem Jahre 1819 angehören, folglich später zur weitern Ausbildung der neuen Ordnung der Dinge hinzutraten.

Manches hätte zwar in dieser Darstellung noch beigesetzt, oder auch ausführlicher und im Einzelnen bestimmter behandelt werden können; aber die Rücksicht hielt mich ab, daß sie nur vorerst eine allgemeine Uebersicht des Geschehenen, in

so weit es wegen seiner Wirkungen von Erheblichkeit war, gewähren solle, daß also einzelne schnell vorübergehende, in den Zustand des Ganzen wenig eingreifende Erscheinungen hier mit Recht eben so unbeachtet bleiben dürfen, als sie in der Wirklichkeit waren.

Das ganze Bild der äußern Kirchen-Verfassung und ihrer Verwaltung trägt überhaupt in diesem Zeitraum das Gepräge eines unsichern, schwankenden uud wenig anziehenden Zustandes, wenn gleich Einiges geschahe, was den redlichen Wunsch erregt, daß es möchte erhalten und in dem gegenwärtigeu Zurückstreben mitunter nach veralteten Formen nicht wieder verlohren werden.

Was unstät und unsicher nur ein dürftiges und wenig sagendes Daseyn genoß, kann billig der Vergessenheit übergeben werden, wenn nur die Haupt-Bestandtheile dessen, was bemerkenswerth ist, im rechten Lichte gezeigt sind.

Die Zeit des schwankenden Zustandes, der oft nur als ein mißlungener Versuch anzusehen war, scheint vorüber zu seyn. Von Fürsten und Völkern wird die Nothwendigkeit erkannt, das was Allen theuer und heilig ist, mit Besonnenheit und reifer Umsicht zu behandeln, es auf feste Grundlagen zu bauen, und ihm dauerndes Bestehen für eine lange Zeitfolge zu sichern.

Wenigstens in Baiern hat der heilige Bau einer weisen Staats-Verfassung kräftig begonnen, und die würdigste Einrichtung, auf welche in der frühern Zeit das Volkswohl und die Stärke der germanischen Stämme gegründet war, ist aufs Neue gebildet worden.

Durch Wort und That hat der König den ersten Grund dazu gelegt, bevor auch die Stimmen des Volks diese stillgenährten Wünsche und Bitten vor dem Throne aussprachen. Die einzelne Bekanntwerdung des Konkordats gab zwar früher schon Anlaß zu Aeußerungen von Besorgnissen unter den Protestanten, und zum Tadel unter Gelehrten und Staatsmännern, der dem Könige nicht fremd bleiben konnte. Den letzteren, in so fern er den Inhalt des Konkordats im Allgemeinen angeht, zu beleuchten, liegt außer dem Zwecke dieser Schrift, und unter den protestantischen Glaubensgenossen verschwand jeder Schatten von Besorgniß, als ihrer Kirche jene Verfassungsrechte, und den protestantischen Einwohnern des Königreichs die Gewissensfreiheit uud die staatsbürgerlichen Rechte aufs Neue unverbrüchlich zugesichert wurden, die dem Geiste der evangelischen Kirche, und den Gesellschaftszwecken derselben angemessen sind.

Zum Vorwurf kann es ihr nicht gereichen, daß Männer, die nach Amt und Gewissen zu handeln verpflichtet waren, zu den weisen und gerechten Gesinnungen des Königs für das Wohl der Kirche in jenem Momente ihre Zuflucht nahmen, wo der Schein wenigstens, eine Begünstigung der katholischen Kirche, und ein nachtheiliges Uebergewicht befürchten ließ. So groß auch das Vertrauen zu der Königlichen Milde und Gerechtigkeit im Volke lebt, so konnte doch, nach den vielfach wechselnden Verhältnissen, deren Entstehen und Vergehen sich die Hand bot, Niemand so leicht glauben, dem Aufgang eines neuen Tags ganz nahe zu seyn, welcher alles Heilige, Hohe und Würdige unter die Bürgschaft der Gesetze, und unter den Schutz einer unverbrüchlichen Verfassung stellen würde, deren Aufrechthaltung dem König wie dem Unterthan durch einen feierlichen Eid auferlegt ist.

In den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde findet die protestantische Kirche das heiligste Unterpfand, daß ihre Rechte und ihre Wirksamkeit unangetastet bleiben.

Die Wunden, welche in einer trüben Zeit ihr geschlagen wurden, können nun heilen, und zur Handhabung kirchlicher Ordnung, wie zur hö-

hern Belebung eines sittlichen und frommen Wandels unter ihren Bekennern, kann nun mit höherer Wahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolgs gewirkt werden.

Den würdigen Geistlichen kann es nicht an Ermunterung fehlen, für ihr Amt mit unverdrossenem Muthe thätig zu seyn, wenn sie der feierlich ausgesprochenen Grundsätze gedenken, welche als Maßstab ihrer Ansprüche bei Beförderungs-Gesuchen, oder für den Fall, daß unzureichender Unterhalt, Alter und Krankheit eine Unterstützung für ihr besseres Auskommen nöthig macht, befolgt werden sollen. Das Kirchen-Jahrbuch welches das Amtsalter der Geistlichen anzeigt, liefert ihnen zum Theil die Mittel, um die Gründe abzuwägen, welche bei Dienstverleihungen die Entscheidung gaben. Die Erfahrung lehrt, daß die Anwendung der ausgesprochenen Grundsätze von den Geistlichen scharf ins Auge gefaßt werde, um sich von der Unpartheilichkeit und strengen Gewissenhaftigkeit zu überzeugen, worauf allein Vertrauen und Achtung gegründet ist. Verletzung dieser heiligen Verpflichtung müßte unvermeidlich die Auflösung jener schönen Bande herbeiführen, durch die sowohl Vorgesetzte als Untergebene in brüderlichem Geiste für die gemeinschaftliche Wirksamkeit zum Wohl der Kirche vereint sind. Er-

stirbt die Freude am Amt unter denen, die Hirten und Führer ihrer Gemeinden seyn sollen, dann stehen diese verlassen da, und die Kirche, obgleich sie äußerlich unverändert besteht, ist im Innern gelähmt. Zur wechselseitigen Belebung des Amtseifers und zur Erhöhung der Amtsklugheit ist die alt hergebrachte Einrichtung der jährlichen Synoden in jedem Dekanatsbezirk aufs Neue angeordnet. Aber in ihnen herrscht noch nicht durchgängig der rechte Geist, wodurch sie fruchtbar für die Kirche und ihre Bekenner werden. Ueberhaupt könnte man vielfältig veranlaßt werden, Wünsche zu äußern, und Vorschläge zu machen, um noch Manches zu bessern, wo es Noth thut; aber dies ist gegen meine Absicht. Nur das, was und wie es geschehen ist, wollte ich andeuten, und die Art, wie es aufgenommen wurde, und wohin es führte. Was noch geschehen müsse, wenn die kirchliche Anstalt seegensreicher, als es zum Theil jetzt geschieht, wirken solle, das ergiebt sich schon aus dem ernsten Ueberblick der bisherigen Darstellung, und es läßt sich hoffen, daß man nunmehr an der Hand der belehrenden Erfahrung nur zum Rechten und Guten greifen werde.

Zudem wurden auch solche gutgemeinten Vorschläge und Wünsche schon vielfach gespendet, und es bedarf nur, daß von einsichtsvollen Männern

die Hand treu und ernst ans Werk gelegt werde. Alles was geschah, ist vor den Augen unserer Zeitgenossen vorgegangen, und kann ihnen bekannt seyn; doch schien mir eine Zusammenstellung der einzelnen Vorgänge um deßwillen nicht überflüssig, weil der eigenthümliche Geist der jüngsten Jahrzehnten sich darin spiegelt, und vor Augen stellt, welchen Einfluß er auf die kirchlichen Verhältnisse ausgeübt hat.

Wenn die gerechten Erwartungen nicht trügen, so werden sich unter der neuen Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten nur solche Ereignisse entfalten, welche nicht von der Laune des Zeitgeists gebildet, sondern durch weise Berücksichtigung der Verhältnisse erzeugt, einer vielseitigern Beleuchtung und einer ruhigen Würdigung werth bleiben. Daher hoffe ich in den Vorgängen der nächsten Jahre reichen Stoff zu finden, um bemerkenswerthe Vorfälle unserer Kirche noch ferner aufzuzeichnen, und auch das, was im Einzelnen geschahe, und hier wenig oder gar nicht berührt wurde, mit gehöriger Ausführlichkeit zu beschreiben. Dazu soll diese Darstellung nur als Grundlage dienen. Von ihr ausgehend, läßt sich mit höherem Interesse Manches fortführen, welches herausgerissen aus der Zusammenstellung mit dem Ganzen, weniger bemerkenswerth ist. Nach dem

Ueberblicke des Ganzen erhält auch die Schilderung einzelner Vorgänge einen bestimmteren Werth, weil die Schicksale der einzelnen Kirchen-Gemeinden und ihrer kirchlichen Anstalten in das Leben der protestantischen Gesammt-Kirche des Königreichs verflochten sind, und die Zweige aus dem Stamme, der sie alle trägt, ihre gedeihliche Nahrung ziehen. Auch gewährt nur die zusammenhängende Uebersicht den festen Standpunkt, um das Geschehene nach allen seinen Beziehungen richtig zu würdigen, und leicht zu finden, was noch ergänzt oder gebessert werden müsse, wenn billige Wünsche und gerechte Erwartungen befriedigt werden sollen.

Ist es mir gelungen, durch diese Schrift zur richtigen Beurtheilung dessen was vorgegangen ist, mitgewirkt, folglich dadurch der guten Sache genützt zu haben, so kann ich mich rühmen, daß mein Zweck nicht verfehlt worden sey.

Einzelne bemerkenswerthe Vorgänge.

Pfarr- und Kirchen-Organisationen in den größern Städten.

Wenn auch bei den Pfarr-Gemeinden auf dem Lande und in kleineren Städten keine erheblichen Veränderungen in den kirchlichen Einrichtungen vorgenommen wurden, so zeigte sich doch für die größeren Städte die Nothwendigkeit, die bestehenden Verhältnisse nach gewissen zeitgemäßen Grundsätzen abzuändern, und näher zu bestimmen.

Diese getroffenen Anordnungen verdienen wenigstens in der Hauptsache hier erwähnt zu werden.

Für die Haupt- und Residenz-Stadt München wurde bald nach der Formation einer protestantischen Pfarrei durch die mit der Vermehrung der Einwohner im gleichen Verhältniß fortschreitende Vergrößerung der Gemeinde, die Nothwendigkeit anerkannt, dem Pfarrer einen Gehülfen beizugeben. Nicht sowohl die Besorgung

des öffentlichen Gottesdienstes, der noch immer mit dem Königl. Hof-Gottesdienst vereint ist, machte die Anstellung eines zweiten Pfarr-Geistlichen nöthig, als vielmehr die häufigen Funktionen, welche den Geistlichen, außer dem Jugend-Unterricht, noch in den Kranken- und Versorgungshäusern, dann in öffentlichen Erziehungs-Anstalten, so wie bei den zahlreichen, in der umliegenden Gegend von München wohnenden Colonisten, in Anspruch nahmen. Zu dem Ende wurde i. J. 1807 der Diakonus Weber bei der Pfarr-Gemeinde in München angestellt, dem i. J. 1813 der Diakonus Rabus, und i. J. 1816 der Diakonus Beck folgte. Allein es zeigte sich bald, daß Ein Gehülfe nicht einmal zureichend sey, obschon keine Vermehrung der öffentlichen Gottesdienste angeordnet wurde.

Um den stufenweisen Zuwachs der Gemeinde einigermassen anschaulich zu machen, möge nur folgende Uebersicht berücksichtigt werden.

Geboren wurden i. J.	1800	— 10.
—	1801	— 11.
—	1802	— 20.
—	1803	— 30.
—	1804	— 21.
—	1805	— 33.
—	1806	— 29.

i. J. 1807 — 39.
— 1808 — 34.
— 1809 — 38.
— 1810 — 46.
— 1811 — 60.
— 1812 — 66.

folglich im letzten Jahre ohngefähr sechsmal so viel, als im ersten.

Ein ähnliches Verhältniß findet auch bei den Gestorbenen Statt.

Im Jahr 1811 starben 43, i. J. 1812 44 Personen, da die Zahl der Gestorbenen i. J. 1800 und 1801 nur 5 ausmacht.

Auch ergiebt sich die Vergrößerung der Pfarr-Gemeinde aus der Zahl der Kommunikanten, deren i. J. 1800 375, i. J. 1811 hingegen 1073 aufgezeichnet wurden.

Wenn auch die Pfarr-Gemeinde, die sich nach diesen Notizen, ihrer Zahl nach, einigermaßen bestimmen läßt, durch zwei Geistliche, im Verhältniß zu andern evangelischen Stadt-Gemeinden hinlänglich besorgt werden könnte, so verursacht doch die große Ausdehnung der Stadt, die Entfernung des Begräbniß-Platzes, die bedeutende Anzahl der ausserhalb München in der Umgegend wohnenden Colonisten einen größeren Zeit-Aufwand in der Besorgung der vorkommenden geist-

lichen Funktionen. Nebst dem Diakon wurde also i. J. 1813 noch ein Vikar aufgestellt, der an den Amtsarbeiten einen fortwährenden Antheil nahm.

Bei dieser Anordnung hatte es bis zum Schlusse des Jahrs 1818 sein Verbleiben; allein die durch den Austritt des Königl. Ministerial-Raths D. Schmidt veranlaßte Erledigung der Pfarrei, in Verbindung mit der neuen Formation des Ober-Consistoriums, führte eine Veränderung in der Aufstellung der neuen Pfarrgeistlichen herbei, die aber erst im folgenden Jahre in Vollzug gesetzt wurde.

Da die alten Bande des deutschen Reichs gelöst waren, wurde Augsburg und Nürnberg i. J. 1806 dem Nachbarstaat zu Theil. Die Vereinigung dieser merkwürdigen und bedeutenden Städte, in welchen die protestantische Kirche zahlreiche Gemeinden besitzt, mit der protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs, war für diese ein ansehnlicher Zuwachs. Ohne gerade die damals bestandenen Einrichtungen tadeln zu wollen, so ließ sich doch nicht verkennen, daß manche Aenderungen dringend gefordert wurden.

Augsburg hatte früherhin manchen Wechsel des Glücks erfahren, und in dieser Stadt, wo Luthers fester Muth gleich Anfangs die Theilnahme des Volks wie der Großen geweckt, und die feierliche

Vorlesung der Bekenntniß-Schrift den ersten Grund zur jetzigen protestantischen Kirche gelegt hat, war diese ihrem Untergange nahe. Der größte Theil des Magistrats und der Bürgerschaft hatte sich zwar gleich anfangs für die Reformation erklärt, und in den meisten Kirchen wurde die evangelische Lehre gepredigt; als aber Kaiser Karl V. i. J. 1530 angekommen war, ließ er jedem bei schwerer Strafe das Predigen verbieten, der nicht ausdrückliche Kaiserliche Erlaubniß erhalten habe. Nichts desto weniger gewann die Reformation doch so großen Fortgang, daß im J. 1537 die zahlreiche katholische Geistlichkeit die Stadt gänzlich verließ; aber nur vorübergehend war dieses Uebergewicht des evangelischen Religionstheils. Das Waffenglück bildete oder zerstörte gewöhnlich die getroffenen Einrichtungen, und die wenigen Jahre einer scheinbaren Ruhe wurden durch den Ausbruch des dreißigjährigen Krieges fürchterlich gestört. Der Kaiser Ferdinand II. verlangte nach dem Restitutions-Edikt von den Protestanten in Augsburg die Zurückgabe aller geistlichen Güter. Im J. 1629 wurden die evangelischen Prediger, Lehrer und Kirchenpfleger, auf Anstiften des Bischoffs, ihrer Stellen entsetzt, und zum Theil aus der Stadt getrieben, mehrere ihrer verlassenen Amtswohnungen wurden niedergerissen, und die Lehrstellen an den Schulen mit

Jesuiten besetzt. Die Evangelischen baten, nur einen einzigen Prediger beibehalten zu dürfen; sie blieben aber ohne Antwort. Die Kirchen wurden gesperrt, die geistlichen Amtsverrichtungen hörten auf, die Evangelischen verlohren alle Aemter und Stellen, erhielten nicht mehr das Bürgerrecht und durch Zwangsmasregeln sollten sie zur Annahme der katholischen Religion genöthigt werden. Die äußerste Noth konnte aber nicht bewirken, daß die Evangelischen ihrem Bekenntnisse entsagten. Sie versammelten sich auf dem Stephans-Kirchhofe zum gemeinschaftlichen Gebet, und wanderten in die entfernten Gegenden von Ulm und Oettingen, um dort an dem Abendmahle Theil zu nehmen.

Doch auch das wurde ihnen untersagt. Der Bischoff erwirkte einen Kaiserlichen Befehl, daß kein Evangelischer an Sonntagen die Stadt verlassen dürfe, und daß sie mit mehr Strenge zum katholischen Gottesdienst angehalten werden sollten.

Das Elend war auf einen hohen Grad gestiegen, als der Schweden König sich der schlecht befestigten Stadt nahete, und den Kaiserlichen Kommandanten zur Uebergabe nöthigte. Gustav Adolph stellte nun den evangelischen Gottesdienst wieder her, doch ließ er den katholischen Religionstheil im Besitz einiger Kirchen. Die vertriebenen Geistlichen wurden wieder zurückgerufen, und die Lehr-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

stellen beim Gymnasium den Jesuiten abgenommen. Aber nur kurze Zeit erfreuten sich die Evangelischen der Wiederherstellung ihres Religions-Zustandes. Gustav Adolph fiel bei Lützen. Sein Heer wurde bei Nördlingen geschlagen, und Augsburg von Kaiserlichen Völkern eingeschlossen. Pest und Hunger wütheten nun fürchterlich, und 60,000 Menschen giengen zu Grunde. Nur 18,000 Einwohner wurden erhalten. Die Stadt mußte sich ergeben, und aufs Neue wurde den Evangelischen alles entzogen. Zwei Prediger durften in der Stadt bleiben, welche durch milde Gaben der Gemeinde ihren Unterhalt fanden, denn man hatte sie aller ihrer Stiftungen und Kirchengüter beraubt. Selbst die silbernen Gefäße, die zu gottesdienstlichen Handlungen benutzt wurden, mußten die Evangelischen abliefern. Dreizehn Jahre lang hielten sie ihren Gottesdienst unter freiem Himmel im Hofe des Collegiums bei St. Anna, bis endlich der westphälische Friede, dessen Andenken noch jetzt alle Jahre am 18. Aug. in den evangelischen Kirchen Augsburgs festlich begangen wird, dem eisernen Druck ein Ende machte, und die gewaltsam entrissenen Kirchenrechte wieder herstellte. Vierzehn evangelische Geistliche wurden angestellt, und aus dem städtischen Aerar besoldet. Sie erhielten als Pfarrkirchen, die sechs

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Kirchen zu St. Anna, zu den Barfüßern, zu St Ulrich, zum heil. Kreuz, zu St. Jakob und die Hospitalkirche zum heil. Geist. Auch die Plätze der im Kriege zerstörten St. Georgen, so wie der St. Servatiuskirche vor dem Thore, die sich aber nicht mehr aus ihren Ruinen erhoben, wurden ihnen zugesprochen.

Dieser Zustand dauerte nach den Stipulationen des westphälischen Friedens bis in die neueste Zeit fort. Die kirchlichen Angelegenheiten wurden durch die Ober-Kirchenpflege geleitet, welche aus drei Mitgliedern vom Patriziate bestand.

Von dieser Behörde ergiengen in kirchlichen Gegenständen die Anordnungen an das geistliche Ministerium, bei welchem die beiden Senioren den Vorsitz hatten. Diese leiteten die Berathungen bei den Prediger-Conventen, besorgten die Prüfungen und Ordinationen der Geistlichen und hatten die Befugniß für die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung zu wachen, und nöthigen Falls ihren Amts-Genossen schicklichen Vorhalt zu thun.

Nach einer im J. 1807 vorgenommenen polizeilichen Zählung der städtischen Einwohner ergab sich bei den Protestanten eine Seelenzahl von 11,636.

Ein Ministerium von 14 Geistlichen war bei der gegenwärtigen Seelenzahl nicht als dringendes

Bedürfniß anzunehmen. Ueberdieß war auch nicht zu verkennen, daß die aus der frühern Zeit beibehaltenen Einrichtungen und gottesdienstliche Anordnungen manche zeitgemäße Abänderungen zuließen.

So bestand zwar eine Abtheilung der Stadt-Gemeinde in sechs Pfarreien nach den obengenannten sechs Hauptkirchen, aber diese Pfarreien beschränkten sich nicht auf gewisse Sprengel, sondern jede Pfarrei hatte die Befugniß, in der ganzen Stadt ihre Funktionen vorzunehmen. Der Pfarr-Verband regulirte sich nach der Wahl des Beichtvaters. Wer einen Geistlichen aus dieser oder jener Pfarrei zum Beichtiger gewählt hatte, gehörte zu deren Verband, er möchte nahe oder entfernt von der Pfarrkirche wohnen. Dadurch dehnte sich also jede Pfarrei in der ganzen Stadt aus. Dieser Uebelstand hatte manche Nachtheile für die kirchliche Ordnung, für die richtige und systematische Führung der Kirchen-Register, und auch manche Mißverständisse unter den Geistlichen zur Folge. Es erschien daher unter dem 24. Dez. 1808 ein Königl. Rescript, welches die vorläufigen Bestimmungen zu einer neuen Pfarr-Eintheilung enthält. Nach diesen sollten gewisse Pfarrsprengel gebildet, die matrikelmäßigen Pfarrhandlungen an die Pfarrei des Bezirks gebunden, die Zahl der

Geistlichen im Verhältniß zur Seelenzahl vermindert, und die entbehrlichen Stellen zur Verbesserung des Dienst-Einkommens für die übrigen verwendet werden. Die Hospital-Pfarrei wurde aufgehoben, und mit der von St. Ulrich vereinigt. Die Einleitung, welche zur Ausführung dieser neuen Einrichtung erforderlich war, verzögerte sie längere Zeit, denn sie trat erst mit dem Jahre 1814 in Vollziehung. Für die protestantischen Einwohner der Stadt sind nun drei Hauptpfarreien gebildet worden. 1) Die Pfarrei zu St. Ulrich, für den Sprengel der obern Stadt, 2) die Pfarrei von St. Anna, für den Sprengel der untern und einen Theil der mittlern Stadt, 3) die Pfarrei zu den Barfüßern für den Sprengel der noch übrigen Stadt mit der Jakober Vorstadt. Die vormaligen Pfarrkirchen von St. Jakob und von heil. Kreuz sind als Filial-Kirchen der Pfarrei, in deren Sprengel sie liegen, erklärt worden, werden aber zu gottesdienstlichen Verrichtungen fortwährend benützt. Die Geistlichkeit besteht nunmehr aus drei Pfarrern und sechs Diakonen, unter denen zwei für die Gottesdienste in den beiden Filialkirchen, in deren Nähe sie auch ihre Amtswohnungen haben, namentlich bestimmt sind. Statt des vormaligen Seniorats ist ein Dekanat für die

Stadt gebildet, welches dermalen von dem Pfarrer Krauß bei St. Ulrich bekleidet wird.

Die Kasual-Handlungen gehören zu der Pfarrei des Sprengels; allein die Wahl des Beichtvaters ist jedem Gemeindeglied freigegeben.

Als das General-Dekanat in Regensburg im September 1817 aufgelöst wurde, gieng die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten zu Augsburg an das General-Dekanat Ansbach über, zu dessen Consistorial-Bezirk diese Stadt auch dermalen noch gehört.

Die Regulirung der Besoldungs-Verhältnisse fand größere Schwierigkeiten. Ursprünglich waren die Besoldungen der Geistlichen auf das städtische Vermögen fundirt; allein man glaubte, von dem Grundsatz ausgehen zu dürfen, daß dem Gemeinde-Vermögen einer von verschiedenen Confessions-Verwandten bewohnten Stadt nicht ferner die Verbindlichkeit aufgebürdet werden könne, an die Geistlichen Besoldungen zu bezahlen; daher kam der Befehl, daß die Besoldungen der protestantischen Geistlichkeit auf das evangelische Stiftungs-Vermögen allein übernommen werden sollten. Dieses war aber um so weniger zureichend, solche bedeutende Mehrausgaben zu leisten, oder auch nur die bisherigen Bezüge zu gewähren, als demselben sogar noch einige wesentliche Bestandtheile entzogen, und zu andern Zwecken verwendet wurden.

Unter diesen ist die Wolfgangs-Kapellen-Stiftung. Die Wolfgangs-Kapelle bestand in Verbindung mit dem vor der Stadt gelegenen Sieghause, besaß aber ein eigenes Vermögen, das mit jenem des Sieghauses nichts gemein hatte.

Der dreisigjährige Krieg zerstörte diese Gebäude; aber durch den Friedens-Exekutions-Rezeß im J. 1649 wurde das Eigenthums-Recht der Kapelle dem evangelischen Religionstheil ausdrücklich zugesprochen, um nach geschehener Wieder-Erbauung den Gottesdienst wie er i. J. 1624 bestanden, fortführen zu können. Die Kapellen-Stiftung von mehr als 50,000 fl. blieb daher immer eine evangelische Zechpflege, nach dem alten Ausdruck für die Verwaltung des Kirchenguts. Von Zeit zu Zeit leistete sie freiwillig einige Zuschüsse zum Unterhalt des für beide Religionstheile bestehenden Sieghauses; doch ohne dazu die Verbindlichkeit zu haben. Bei der vorgenommenen Ausscheidung des Stiftungs-Vermögens i. J. 1807 wurde diese Kapellen-Stiftung den städtischen Armen-Anstalten überwiesen. Was also ausschliesendes Kirchen-Eigenthum des evangelischen Religionstheils war, wird nunmehr zur Unterstützung der Armen von beiden Confessionen verwendet, wobei nicht unbemerkt bleiben darf, daß die Anzahl der Armen katholischer Confession, bei weitem die größere ist.

die Entziehung dieses durch frühere Verträge verbürgten Eigenthums muß dem evangelischen Religionstheil um so empfindlicher seyn, als ohnehin aus seinen Stiftungen, zur Unterstützung der Armen ohne Unterschied der Religion, die jährliche Summe von 11,394 fl. von dem katholischen Religionstheil aber nur 1236 fl. beigetragen wird, wie die gedruckte Nachricht über die Armenanstalt vom Jahr 1812 beweist. Die protestantische Stadtgeistlichkeit machte deshalb i. J. 1810 Vorstellungen an das damalige Stadt-Commissariat, die aber ohne Erfolg blieben, und so lebet sie noch in der Erwartung, daß die Eigenthums-Rechte auf die Wolfgangs-Kapellen-Stiftung nach strengen Grundsätzen geprüft, und dem Cultus-Vermögen diese Stiftung wieder zurückgegeben werde.

Die frühern Besoldungs-Bezüge der Geistlichen flossen, wie vorher erwähnt wurde, aus der Stadtkämmerei. Dies war nicht Gemeinde-Vermögen, sondern das eigentliche Augsburger Staats-Aerar; denn es heißt in dem Augsburger Friedens-Exekutions-Rezeß vom J. 1649:

„Welche Pfarrer, Prediger ꝛc. der Augsburger Konfession von einem löblichen Magistrat aus dem gemeinen Aerario sowohl mit der Besoldung als nothwendigen Wohnung, glei-

ches Anno 1624 gehalten, versehen werden sollen,"

Dies geschahe auch bis zum Jahre 1807.

Die Königl. Finanz-Behörde sistirte aber um diese Zeit die Fortbezahlung dieser Summe, die jährlich über 5000 fl. ausmachte, und befahl, daß die nöthigen Zuschüsse, auf das ohnehin schwer belastete Gemeinde-Vermögen übernommen werden sollen.

Der richtige Standpunkt war dadurch verrückt, denn nicht das Gemeinde-Vermögen, sondern das Staats-Vermögen der vormaligen Reichsstadt war zu diesen Fundations-Zuschüssen verpflichtet. Die Zahlung stockte bald, und ein jährliches bedeutendes Defizit stellte sich bei den Cassen der Cultus-Stiftungen ein. Die Stiftungen welche dem evangelischen Kultus gelassen wurden, und von denen nunmehr alle Ausgaben bestritten werden sollten, sind ihrer ursprünglichen Bestimmung nach solche, die zur Verbesserung der Besoldungen oder zur Remuneration für gewisse Funktionen verwendet werden sollten. Unter ihnen ist die bedeutendste das Klaukesche Legat, welches auch wegen seiner ausdrücklichen Bestimmung, die Benennung trägt, Meliorations-Legat. —

Ohnerachtet der Einziehung einiger Kirchenstellen sahen sich die Geistlichen in ihrer Hoffnung

auf Verbesserung ihres beschränkten Einkommens durch die angegebenen Verfügungen getäuscht, bis das feste Vertrauen zur Weisheit und Gerechtigkeit des Königs sich auch hier, wie in andern Fällen, bewährte. Durch eine Königl. Entschließung vom 13. Febr. 1818 wurden die verbesserten Besoldungen der evangelischen Stadtgeistlichen regulirt, und zugleich eine nähere Untersuchung der Wolfgangs-Kapellen-Stiftung angeordnet, deren Erfolg noch nicht bekannt, wohl aber kein anderer seyn kann, als daß dem evangelischen Kultus-Vermögen die auf heilige Verträge gegründeten und gewiß nur durch einseitige Darstellung und unrichtige Einleitung entzogenen Eigenthumsrechte auf diese Stiftung wieder zurückgegeben werden.

So erfreut sich nun die evangelische Kirche in Augsburg gegenwärtig einer geregelten Verfassung, und eines dauerhaften Rechtszustandes unter dem Schutze des bairischen Regentenstammes, und was die unstäten Umtriebe der neuern Zeit herabgebracht haben, wird nun kraftvoll zur schönen Ordnung sich immer mehr ausbilden.

Nürnberg hatte durch seinen Uebergang zur evangelischen Lehre weniger mit traurigen Ereignissen zu kämpfen, als Augsburg. Der 30jährige Krieg drohete zwar der Stadt, in deren Nähe die

feindlichen Heere sich gelagert hatten, mit allen Schrecknissen der Verwüstung, die aber noch glücklich genug vorüber giengen, und das Bestehen der neugegründeten Kirche nicht erschütterten.

Den Schweden König, der zu ihrem Schutze gekommen war, unterstützte die Stadt mit 10,000 Streitern, und zeigte dadurch ihre muthige Anhänglichkeit an das erwählte Bekenntniß, in dessen Besitz sie sich auch bis in die neueste Zeit erhielt. Als sie i. J. 1806 mit Baiern in Verbindung trat, richtete die Regierung auch ihr Augenmerk auf das Kirchenwesen, dessen Anordnung nach zeitgemäßen Grundsätzen, mehr als irgendwo dringendes Bedürfniß war. Es erschien deshalb ein Königl. Rescr. vom 24. Dez 1808 welches die Grundsätze vorschrieb, nach welchen die Einleitung für die künftige Ordnung der Dinge vorgenommen werden sollte.

Für die ohngefähr auf 27000 Seelen berechnete Stadtgemeinde, ohne die Vorstädte, waren 26 Geistliche nebst einigen Vikarien in Nürnberg angestellt. Man könnte daraus auf die Reichhaltigkeit der Mittel schließen, welche eine solche Anzahl von Geistlichen zuließen; aber man würde irren. Der größte Theil dieser Kirchenbeamten war so dürftig bezahlt, daß sie zu Privatunterricht und andern Nebenarbeiten ihre Zuflucht nehmen

mußten, um ihren Unterhalt zu erwerben. Ohnehin war das fixe Einkommen der geringste Theil, denn es betrug für Alle nur die Gesammtsumme von 13,410 fl., das Uebrige floß aus den freiwilligen Gaben der Gemeindeglieder und aus der Bezahlung der vorfallenden Funktionen.

Die ganze sehr ausgedehnte Stadt, mit ihrer großen Anzahl von Kirchen, bildete nur zwei Pfarreien, deren eine bei St. Sebald, die andere bei St. Lorenz bestand. Dem Königl. General-Consistorium konnten die Mißverhältnisse nicht entgehen, welche aus dieser Einrichtung entstanden, und die Abtheilung der Stadt in mehrere Pfarrsprengel, die Feststellung der dazu erforderlichen Kirchenämter mit ihren ausgeschiedenen Rechten und Befugnissen, dann die Regulirung besserer Gehaltsbezüge, die ein hinreichendes Auskommen gewährten, mußten bald als ein Hauptaugenmerk der vorgesetzten Stelle betrachtet werden. Durch ein Königl. Rescr. vom 1. Oct. 1809. erschienen die organischen Bestimmungen für den neuen Zustand des Kirchenwesens. Für die evangelisch lutherische Gemeinde wurden fünf Pfarreien bei folgenden Kirchen gebildet:

1) Pfarrkirche zu St. Sebald,
2) — — zu St. Laurenz,
3) — — zu St. Aegidien,

4) Pfarrkirche zu St. Jakob,

5) — — zum heil. Geist.

Bei den Pfarreien von St Sebald und St. Laurenz wurden nebst den Pfarrern, an jeder Kirche ein Hauptprediger ernannt, welchen die Dekanatsgeschäfte für die Stadt und die umliegende Gegend künftighin übertragen werden sollte. Mit der Hauptpredigerstelle bei St. Sebald ist auch wirklich das Dekanat verbunden. Die Hauptpredigerstelle bei St. Laurenz wurde wieder eingezogen. Jede Pfarrei erhielt einen Diakon und einen Condiakon. Die Geistlichkeit besteht also dermalen aus

einem Hauptprediger,
fünf Pfarrern,
fünf Diakonen,
fünf Condiakonen.

Fünf Geistliche wurden wegen Alter und Kränklichkeit mit Beibehaltung ihrer Besoldungen in Ruhestand versetzt, die übrigen sollten zu andern Stellen verwendet werden. Die beiden vor der Stadt liegenden Kirchen zu St. Johann und St. Leonhard wurden von dem Pfarrverband mit den Stadtpfarreien getrennt, und zu eigentlichen Pfarrkirchen mit einem ausgeschiedenen Sprengel konstituirt. Die Kapelle zu St. Peter wurde als Filialkirche mit der Pfarrei zu St. Leonhard ver-

bunden. Der Diakon der Pfarrei hat die Gottesdienste in der Kapelle zu besorgen, und die Pfarrrechte in den der Kapelle zunächst liegenden Orten auszuüben.

Die evangelisch-reformirte Gemeinde, welche nur aus ohngefähr 60 Mitgliedern besteht, wurde als Pfarrgemeinde bestätigt, und ist gleich den übrigen der Inspektion des Stadt-Dekanats untergeordnet. Die bisher zu ihrem Gottesdienste benützte Marthakirche wurde ihr als Pfarrkirche überlassen.

Die katholische Gemeinde, welche sich bisher der Karthäuserkirche bediente, erhielt von dem evangelischen Religionstheil die am Markte gelegene Marienkirche, deren gegenwärtige, im Geschmack der Vorzeit hergestellte Einrichtung zum Theil Beifall, aber auch bittern Tadel erhalten hat.

Durch eine gedruckte Verordnung des damaligen General-Dekanats vom 10. April 1810 wurde die neue Einrichtung des evangelischen Kirchenwesens der Stadt bekannt gemacht.

Der frühere Reichthum Nürnbergs an Kunstschätzen aller Art, zeigt sich auch an seinen herrlichen Kirchen, wenn auch ein gelehrter Vorstand der Geistlichkeit dagegen die Meinung äußerte, daß die unausgebaute Teutschordens-Kirche das einzige kunstmäßige Kirchengebäude daselbst sey.

Bei diesem Verkennen der eigenthümlichen Vorzüge der Baukunst aus der frühern Zeit mußte nothwendig manches schöne Denkmal alterthümlicher Kunst ein Opfer der Zerstörung werden, obgleich die Regierung die Erhaltung solcher Kirchen, die als Monumente der Baukunst und Zierden der Stadt zu betrachten sind, in dem Rescr. vom 24. Dezbr. 1808 sorgfältig anbefohlen hatte. Unter die abgebrochenen Kirchen gehört die Augustiner-Kirche und die Salvators-Kirche. Jeder Sachverständige rühmt die Kunst und die vielseitige Schönheit der unnachahmlichen Gewölbe, die von dem reinsten Geschmack und dem seltensten Fleiße Zeugniß gaben. Sie sind nicht mehr, weil die Kirchen als entbehrlich betrachtet wurden; nur Zeichnungen einzelner Theile erinnern an den Verlust, den die Kunst dadurch erlitten.

Die stillen Zellen der vormaligen Carthäuser in Nürnberg erhielten seit der Reformation die Bestimmung, daß sie den Wittwen und Kindern der Geistlichen und Schuldiener als Wohnungen angewiesen wurden. Bis in die neueste Zeit genossen sie diesen friedlichen Aufenthalts-Ort, allein das Militair hielt diese Gebäude für seine Zwecke angemessen, und nahm davon Besitz. Obwohl nicht zu bezweifeln ist, daß dem Stiftungs-Vermögen für die Ueberlassung dieser Ge-

bäude eine angemessene Schadloshaltung zu Theil wurde, so traf doch die Wittwen, welche darin wohnten, das Misgeschick, daß sie gegen eine kleine Vergütung in Geld ihren freundlichen Wittwensitz mit dem dazu gehörigen Gärtchen, von jener Zeit an, räumen, und manchen Vortheilen, die ihnen der friedliche Aufenthalt gewährte, entsagen mußten.

Was aber für den Einzelnen störend einwirkt, kann die Vorzüge, welche durch einen zeitgemäßen und geregelten Zustand für das Ganze herbeigeführt wurden, nicht in Schatten stellen.

Regensburg eine jener wenigen Städte Deutschlands, in welchem der Christenglaube schon in den früheſten Zeiten seine Bekenner fand, da römische Legionen und unter ihnen manche der ersten Christusverehrer sich dort angesiedelt hatten, sahe zur Zeit der Reformation mit Aufmerksamkeit nach den Ereignissen, die sich zu Augsburg wegen Luthers Unternehmen zutrugen. Unter dem Drucke des Bischoffs, der sein Uebergewicht geltend zu machen wußte, war damals der Wohlstand der Stadt gesunken.

Einige ihrer achtungswerthen Bewohner hatten über Luther und seine Lehre in Augsburg nähere Kenntniß eingezogen, obgleich der Bischoff

das Aeusserste that, um Luthers Schriften dem Volke zu entziehen. Sein Bemühen blieb fruchtlos, denn viele Dominikaner- und Augustiner-Mönche in der Stadt wendeten sich vom Bischoffe, traten in bürgerlichen Verband mit der Stadt und predigten die Lehre des Evangeliums. Die Bürgerschaft neigte sich immer mehr zum Fortgang der Reformation; doch mit Vorsicht und Klugheit suchte der Magistrat Gefahren abzuwenden, die durch des Kaisers Unwillen, des Bischoffs und mehrerer katholischer Fürsten Haß ihnen drohten. Endlich war aber dem dringenden Verlangen der Bürgerschaft, das durch den i. J. 1541 in Regensburg gehaltenen Reichstag, und durch die Predigten, welche von den Geistlichen einiger evangelischen Fürsten in ihren Wohnungen gehalten wurden, noch mehr aufgeregt wurde, nicht länger zu widerstehen. Der Rath stellte nun einen evangelischen Prediger in der Person des Erasmus Zollner auf, und am 15. Oct 1542 wurde zum erstenmale in der Kirche zur schönen Maria, jetzt Neupfarr genannt, die Abendmahlsfeier nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche begangen.

Die Herzoge von Baiern verboten deshalb allen ihren Unterthanen, daß Niemand, bei schwerer Strafe, einen Fuß in die Stadt setze. Der Rath suchte den Muth der Bürger gegen diese

harte Maßregel aufrecht zu erhalten, hielt fest bei seinen Anordnungen und vermehrte die Zahl der Prediger. Im J. 1548 erschien das Kaiserl. Interim, dessen Einführung der Kaiser durch harte Drohungen zu erzwingen wußte. Die Furcht vor einem gewaltsamen Verfahren bestimmte die evangelischen Prediger, die Stadt zu verlassen, und in Nürnberg eine Zuflucht zu suchen. Der evangelische Gottesdienst wurde dadurch Jahre lang unterbrochen, bis durch den Passauer Friedensvertrag i. J. 1552 die Evangelischen wieder freie Hand erhielten. Die Geistlichen in Regensburg wurden zurückgerufen, und durch einsichtsvolle Theologen die neue Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, ohnerachtet der heftigsten Streitpredigten der katholischen Geistlichkeit, eingeführt.

Bei diesem Religions-Exerzitium erhielt sich auch die Stadt bis in die neueste Zeit; aber als ein wesentliches Gebrechen erschien immer der Umstand, daß sie an den Kirchen- und Klostergütern keinen Antheil bekommen hatte. Die Erhaltung ihrer Kirchen, und Schuldiener war daher von Anfang her eine schwierige Aufgabe. Auf der Stelle der Kirche, in welcher der Magistrat zuerst den evangelischen Gottesdienst eingeführt hatte, stand in früherer Zeit die Synagoge der Juden. Als diese im J. 1519 vertrieben, und die Synagoge zer-

stört war, beschloß der Rath eine Kapelle zu Ehren der schönen Maria zu erbauen. Ueber diese Kapelle konnte der Rath gebieten, und sie wurde daher, ohnerachtet der Protestationen des Bischoffs, als Pfarrkirche für die Evangelischen gebraucht. In der Kirche des Dominikanerklosters wurde 85 Jahre lang der Gottesdienst von beiden Confessionen gehalten; aber die Mönche suchten diesem gemeinschaftlichen Gebrauch der Kirche ein Ende zu machen. Durch einen Vertrag kamen beide Theile dahin überein, daß man katholischer Seits 9000 fl. an den Rath bezahlte, wogegen man auf den Simultangebrauch der Kirche evangelischer Seits Verzicht leistete.

Der Rath erbaute darauf die neue Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit, die i. J. 1631 eingeweiht wurde. — Diese und die sogenannte Neupfarr sind nunmehr für die Evangelischen die Hauptkirchen der Stadt. Die vormalige Nonnenkirche zu St. Oswald fiel früherhin ebenfalls dem evangelischen Religionstheil zu, und in dem Katharinen-Hospital, das jenseits der Brücke in Stadt am Hof liegt, bestand eine katholische und eine evangelische Kirche, weil eine gleiche Anzahl evangelischer Glaubensgenossen das Recht genießen, in dieser sehr bemittelten Versorgungsanstalt Pflege und Unterhalt zu finden.

Am unglücklichen 23. April d. J. 1809 ward das Hospital mit beiden Kirchen ein Raub des Feuers, welches der Kampf feindlicher Heere in der Stadt verursacht hatte. Das Bruderhaus, ebenfalls eine Verpflegungs-Anstalt für die Armen der Stadt, besitzt einen Betsaal, der von den evangelischen Geistlichen zu Wochengottesdiensten benützt wird. Die übrigen zahlreichen Kirchen und reichen Stiftungen sind dem katholischen Religionstheil geblieben.

In diesem Zustand wurde die Stadt i. J. 1810 an Baiern übergeben. Die bürgerlichen Einwohner waren damals alle evangelischer Religion, und betrugen ohngefähr 7000 Seelen; die größere Anzahl der übrigen Einwohner, welche aber unter der Reichsstädtischen Verfassung keine eigentliche bürgerliche Eigenschaft hatten, ist katholisch Acht evangelische Geistliche waren für die kirchlichen Verrichtungen angestellt. Ihr fixes Gehalt war so dürftig, daß es beinahe allen Glauben übersteigt. Sie erhielten dasselbe aus der Stadtkämmerei, mit Ausnahme einiger Stiftungen, die zu ihrer bessern Subsistenz gemacht waren. Ein abgesondertes Kirchenvermögen bestand nicht, sondern der Magistrat spendete seine Gaben für die Bedürfnisse der Kirche nach Wohlgefallen, und bewieß noch überdieß seine väterliche Sorgfalt da-

durch, daß er die Amtswohnungen der Geistlichen verkaufte, die noch jetzt entbehrt werden. — Die Königl. Hofkommission versuchte, wie bei der städtischen Verwaltung, auch bei dem Kirchenwesen manche Aenderungen einzuleiten. So gieng man mit dem Vorhaben um, daß die Neupfarrkirche, wo der evangelische Gottesdienst zuerst eingeführt wurde, weggebrochen, und den Evangelischen eine andere dafür überlassen werden sollte. Die Bürgerschaft sahe mit stillem Mismuth der Ausführung entgegen. Die Sache fand Schwierigkeiten, welche sie verzögerten, bis die Bildung eines General-Dekanats in Regensburg eingetreten war. Durch dieses wurde die Einleitung zur Pfarr-Organisation in ihrer ganzen Ausdehnung vorgenommen. Im J. 1813 erschien unter dem 4. August die Königl. Verordnung, nach welcher die Stadt in zwei Pfarrdistrikte abgetheilt, und auch Stadt am Hof, wo den evangelischen Geistlichen sonst keine Pfarrfunktionen gestattet waren, mit in den evangelischen Pfarrverband gezogen wurde. Die vorerwähnte Dreieinigkeitskirche wurde als Pfarrkirche der obern Stadt, die sogenannte Neupfarr aber als Pfarrkirche der untern Stadt erklärt, folglich letztere für immer gegen das ihr zugedachte Loos gesichert. — Zwei Pfarrer, unter denen der Eine als Dekan ernannt wurde, und

drei Diakonen machen nunmehr die evangelische Stadtgeistlichkeit aus. Von den Bezügen der drei eingegangenen Predigerstellen erhielten einige die Bestimmung, zur allgemeinen Pfarr-Unterstüzungsanstalt gezogen zu werden, weil sie aus solchen Quellen flossen, die nicht dem örtlichen Stiftungsvermögen gehörten, sondern von den Renten eines Kapitals gegeben wurden, über welches vormals der evangelische Theil des Reichstags verfügte, nach dessen Auflösung aber der König die weitere Verwendung bestimmen konnte. Die übrigen Besoldungstheile wurden ganz zur Verbesserung der neugebildeten Pfarreien und Diakonate benützt, und die Stadtgeistlichen verdanken nunmehr der weisen Sorgfalt des Königs ein anständiges und würdiges Einkommen. Der aus der Stadtkämmerei geflossene Antheil wurde auf das Königl. Finanzärar übernommen, folglich bei ganz ähnlichem Verhältnisse, wie in Augsburg, doch dem Gemeindevermögen keine ihm fremdartige Last aufgebürdet, sondern nach andern Grundsätzen verfahren, auf deren Anwendung die Geistlichkeit in Augsburg gleichen Anspruch hat.

Das Hospital in Stadt am Hof wurde schon im ersten Jahre nach seiner unglücklichen Zerstörung wieder erbaut, und die katholische Kirche ebenfalls hergestellt. Die protestantische Kirche

hatte sich dieser schnellen Wiederherstellung nicht zu erfreuen. Sie blieb im Schutte liegen, und ein Theil davon wurde zu Wohnungen der Pfründner verbaut. Der Gottesdienst war also jahrelang unterbrochen, und die protestantischen Einwohner der Stadt glaubten darin eine Begünstigung des katholischen Religionstheils wahrnehmen zu müssen. Das General-Dekanat suchte diesem Gegenstand fruchtlos einigen Fortgang zu verschaffen, bis endlich, auf wiederholte Vorstellung der Geistlichkeit, vom Königl. General-Commissariat den Evangelischen der Mitgebrauch der katholischen Kirche zugestanden wurde, wenn für die Herstellung des dem evangelischen Gottesdienste gehörigen Lokals keine Mittel vorhanden seyen. Dies wirkte, denn in wenigen Wochen war zwar nicht die Kirche wie sie ehemals bestand, doch ein anständiger mit der nöthigen Einrichtung versehener Betsaal vollendet, und der Gottesdienst wurde vom J. 1814 wieder gehalten, welcher nun einen ausgedehntern Zweck hat, da manche evangelische Religionsverwandte gegenwärtig in Stadt am Hof wohnen, und ihnen dadurch die Theilnahme an öffentlichen Andachtsübungen in diesem Betsaale erleichtert ist.

Die kirchliche Einrichtung der Stadt, in der früherhin manches Schwankende und Willkührliche wahrzunehmen war, erhielt nunmehr einen ge-

geordneten und festen Zustand, und der Königl. Regierungsbehörde verdankt man, daß der erste Grund zur Bildung eines eigenen Kirchenvermögens gelegt wurde, dessen Besitz und Verwendung nicht mehr so leicht der Kirche entzogen werden kann, wie es leider mit den bedeutenden Fonds des Alumneums geschah, welches jetzt mit einem dürftigen Einkommen kämpft, und früherhin vielen talentvollen Schülern des dortigen Gymnasiums Pflege und Unterhalt gewährte.

Wenn auch diese Notizen über einige Pfarr-Einrichtungen nicht gerade von ausgezeichneter Wichtigkeit sind, so möchte es doch Manchen, die an den Angelegenheiten der Kirchen nähern Antheil nehmen, erwünscht seyn, von dem gegenwärtigen Zustand der äußern Kirchenverhältnisse in den bedeutendsten Städten des Königreichs wenigstens eine allgemeine Kenntniß zu erhalten, und die Grundsätze wahrzunehmen, welche dabei angewendet wurden.

Innere Kirchenverfassung, Cultus, Kirchenordnung.

Es haben in neuerer Zeit viele würdige Männer die dringende Forderung ausgesprochen,

daß auch dem Innern der protestantischen Kirche eine feste und mehr übereinstimmende Verfassung, eine nach allen Theilen vollständige Kirchenordnung und stehende Vorschriften für die Formen des Cultus gegeben werden möchten. Andere halten jede Einwirkung dieser Art für ganz entbehrlich, oder sogar dem wahren evangelischen Geiste für nachtheilig. So viel ist gewiß, daß jenen Männern, welche die erste Hand an die jetzige Einrichtung des protestantischen Kirchenwesens im Königreiche legten, und den Entwurf zur Instruktion für das Königl. General-Consistorium bearbeiteten, es als wirkliches Bedürfniß erschien, daß für kirchliche Funktionen und für den öffentlichen Religions-Cultus zweckmäsige Anordnungen getroffen würden. Die Instruktion für das Königl. General-Consistorium schreibt im §. 51. vor, daß eine allgemeine Kirchenordnung verfaßt, und dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden soll. Es sind nunmehr zehn Jahre, seitdem diese Kirchenordnung erwartet wird, und noch ist zu bezweifeln, ob ihr Erscheinen als nahebevorstehend angenommen werden darf. Bei näherer Erwägung aber, wie sehr eine solche Arbeit mit den entgegengesetzten Ansichten der Gelehrten und Nichtgelehrten zu kämpfen hat, welchen entscheidenden Einfluß der Standpunkt biblischer Auslegung und

der dogmatischen Meinung dabei ausübt, ist es nicht zu verargen, wenn mit zögernder Unentschlossenheit und Schüchternheit die Arbeit unternommen wird, welche, wie sie auch immer ausfallen möge, ein strenges Urtheil zu erwarten, und den Kampf mit verschiedenen Partheyen zu bestehen hat. — Zwar sollte man nach der großen Anzahl von Kirchenordnungen, Agenden und liturgischen Blättern, welche die neueste Zeit zu Tage gefördert hat, schließen, daß es kein schwieriges Unternehmen sey, bei so vielen belehrenden Vorarbeiten und Hülfsmitteln, die protestantische Kirche in Baiern mit einem gehaltvollen Werke dieser Art zu versehen. Wenn aber nichts Besseres, als was schon zahlreich vorhanden ist, gegeben werden sollte, so möchte durch die Ausführung des Unternehmens der Kirche wenig geholfen, und eher zu wünschen seyn, daß es ausgesetzt bleibe, bis Zeit und Umstände seine würdige Vollendung mehr begünstigen. Die Kirche bedarf solcher Vorschriften für ihre Cultusformen, die dem ursprünglichen Geiste ihres Lehrbegriffs angemessen, nicht aber aus modernen theologischen Ansichten der jüngsten Zeit hervorgegangen sind. Es muß ein ernster, frommer, würdiger Geist sich in diesen Vorschriften ausdrücken, der es verabscheut, sich dem Zeitgeist zu akkomodiren, um dadurch Eingang zu ge-

winnen. Was viele der neuern liturgischen Arbeiten mit glatten wenigsagenden Worten, mit deklamatorischen Wendungen ohne tiefen Gehalt geleistet haben, blieb dem Beobachter nicht verborgen. Die Kirche hat durch sie ihre Wirksamkeit keineswegs erhöht, vielmehr darf man annehmen, daß in Manchen der Antheil für das kirchliche Leben erkaltet sey, weil in der Behandlung der gottesdienstlichen Funktionen ihnen nicht mehr die Fülle des Trostes, der Zuversicht und des Seelenfriedens zu Theil wurde, den sie früher daraus schöpften. Diese Erfahrungen haben aber noch nicht zur allgemeinen Belehrung gedient, denn es gehört nicht zu den seltensten Erscheinungen, daß die heiligsten Handlungen der Kirche mit augenscheinlicher Vernachläßigung ihrer wesentlichen Bestandtheile und ihrer Würde, so wie mit Entstellung ihrer ursprünglichen Bedeutung vorgenommen werden, und es würde schwer halten, jene Männer eines Bessern zu überzeugen, da ihr Thun und Lassen mit ihren wissenschaftlichen Ansichten im Einklang steht. Wenn also auch die Verzögerung der Herausgabe einer allgemeinen Kirchenordnung in dem Umstand eine Rechtfertigung findet, daß eine wahrhaft gediegene Arbeit von der gegenwärtigen Zeit keineswegs getragen, und gehörig gewürdigt werde, so bleibt es doch ein immer tiefer gefühl-

tes Bedürfniß, daß der verderblichen Willkühr, die sehr oft mit unrichtiger Anwendung der Freiheit des Protestantismus auf die geistliche Amtsführung, entschuldigt werden will, recht bald Schranken gesetzt werde. Häufig kann man wahrnehmem, daß störende Abweichungen, durch örtliche Observanz hergebracht, in den einzelnen Kirchen sich fortpflanzen, und überdieß glauben viele unter denen, die zu kirchlichen Funktionen berufen sind, die Befugniß zu besitzen, sie durch selbstgefertigte Formulare und Aufsätze nach ihrem Gutdünken einzurichten, und den Gebrauch der frühern gesetzlich eingeführten Kirchenordnungen gänzlich zu beseitigen.

Wenn dieses von einsichtsvollen, gründlich gebildeten und frommen Männern geschieht, wie es glücklicher Weise oft der Fall ist, so kann nicht geleugnet werden, daß ihr Streben, dadurch die Wirksamkeit ihrer Amtsfunktionen zu erhöhen, von seegensvollem Einfluß sey; aber wer bürgt der Kirche dafür, daß nicht auch andere ihre unreife oder einseitige Meinung, als den Inhalt des kirchlichen Lehrbegriffs geltend zu machen, und die einfache, würdige, fromme Sprache und Handlungsweise die bei kirchlichen Funktionen Statt haben soll, durch kaltes Klügeln über Religions-Wahrheiten in den selbstgefertigten Formularien, durch

Einflechten mancher Höflichkeitsfloskeln, wo es Vortheil oder Nebenrücksichten verlangen, durch unwürdige Schmeichelei, durch Benützung der Ausdrücke und Formen aus dem konventionellen Leben, oder gar durch seichte, kahle, nichtssagende Oberflächlichkeit zu verdrängen bemüht sind. Eine feste und gesetzlich eingeführte Kirchenordnung kann allein diesen Uebeln steuern, und dem protestantischen Gottesdienst die ernste, tiefeingreifende Würde wieder geben, die das unsichere Treiben des Zeitgeistes ihm zum Theil entzogen hat. Es bedarf hiezu nicht der Erfindung erkünstelter Formen, sondern nur der Wiederbelebung der früheren Anordnungen, mit ihren wesentlichen Bestandtheilen, die zum Theil in der jetzigen Behandlungsweise unkenntlich geworden sind.

Als Maßstaab hiezu ist der Lehrbegriff gegeben, der den Grund der kirchlichen Einheit ausmacht, und der sich unverhüllt, in seinem eigenthümlichen Geiste, bei allen kirchlichen Funktionen ausdrücken muß, wenn die kräftigen Wirkungen evangelischer Lehren und Verheisungen wieder herbeigeführt werden sollen.

Aber mit der Einführung einer neuen Kirchenordnung allein ist so wenig gethan, wie mit allen Instruktionen, an denen sich unsere Zeit beinahe erschöpft hat, ohne daß ein sonderlicher Erfolg da-

bei wahrgenommen wurde. Die Geistlichen sind es, durch die sie erst Leben und Wirksamkeit erhält. So lange ihnen der Geist der gegebenen Vorschriften fremd ist, so lange die darin ausgedrückten Grundsätze ihrer Vorstellungsweise nicht zusagen, so wird auch in der Anwendung die Kraft wieder erlöschen. Nur das, was mit Beifall und Achtung aufgenommen wird, kann mit Wärme und Innigkeit befolgt und benützt werden. Dazu scheint vor allem gefordert zu werden, daß die Bestimmung des Kirchenamtes scharf im Auge behalten, und der Beruf des Geistlichen richtig beurtheilt werde. Zu dieser Beurtheilung haben aber Manche den richtigen Standpunkt verrückt, und die natürliche Folge davon ist, daß sie die Schranken der Amtsklugheit verletzen, und die Wirksamkeit ihres Amts in den Gesinnungen der Gemeinde entkräften. Nicht selten ist die Meinung bei den Geistlichen, daß der Kirchenbeamte mit dem weltlichen Beamten auf einer Linie stehe. Nach dieser Zusammenstellung richtet sich dann auch das ganze öffentliche und häußliche Thun und Lassen. Die Lebensweise, der Antheil am geselligen Vergnügen, die äußern Lebensformen werden von diesem Gesichtspunkt aus beurtheilt, und angenommen. Was an sich nicht unehrbar ist, glaubt man, des geistlichen Standes wegen, sich nicht versagen zu müssen.

Es wird dabei übersehen, daß der weltliche Beamte durch die Nöthigung der gesetzlichen Vorschriften seinem Berufe die gehörige Wirksamkeit verschaffen könne; daß es aber bei dem geistlichen Stande schon sehr zu beklagen ist, wenn diese angewendet werden müssen.

Die schöneren Bande des Vertrauens, der Werthschätzung und Liebe sollen den Geistlichen mit seiner Gemeinde vereinigen, und man kann billig an ihn die Forderung machen, daß er bei seiner Lebens- und Handlungsweise Alles vermeide, was in den Gesinnungen der Kirchengemeinde als ungeziemend für seinen Beruf gehalten wird, obwohl es ihm selbst nicht gerade als unehrbar erscheint.

Viele ahnden es nicht, wie sehr sie ihr Amts-Ansehen durch eigene Schuld untergraben haben, ohne gerade unsittlich oder ausschweifend zu seyn. Manches gereicht ihnen bei der Gemeinde, deren Lehrer und Führer sie sind, im Stillen zum Vorwurf, obgleich ihnen nie eine mißbilligende Aeußerung darüber zu Ohren kommt.

Der Landmann wie der Städter, wenn ihm das Kirchenamt achtungswürdig erscheinen soll, verlangt von dem Geistlichen, daß bei ihm nicht der Schein einer mechanischen und theilnahmlosen Besorgung der Dienstverrichtungen wahrgenommen, nicht der Hang zum öfteren Besuch geselliger Ver-

gnügungsorte vorherrschend, nicht rauhe, abstosende zweideutige Lebensformen bemerkbar seyen. Findet er hierin seine Erwartungen getäuscht, so erkaltet das Wohlwollen und das Vertrauen, wodurch allein der Amtsführung des Geistlichen, wenn er es durch Lehre und Leben zu erhalten weiß, die wahre Weihe und Kraft gegeben werden kann.

Andere halten Gelehrsamkeit für den wichtigsten Vorzug und glauben dnrch deren Beförderung der Kirche den wesentlichsten Dienst zu leisten. Der Verfall der Wiss nschaften und des gründlichen Studiums unter der Geistlichkeit würde allerdings eine der beklagenswerthesten Erscheinungen seyn, und es ist zu wünschen, daß kein Mittel unangewendet bleibe, was zur Ermunterung für wissenschaftliche Fortbildung dienlich ist; aber dabei möge nicht vergessen werden, daß die Kirche Männer bedürfe, die sich durch frommen Sinn, wie durch Gelehrsamkeit in gleichem Grade auszeichnen. Die Erfahrung lehrt, daß von einzelnen Männern bei geringer Gelehrsamkeit, aber strenger Gewissenhaftigkeit und frommen Ernst oft seegensreich für Religiosität und Sittlichkeit gewirkt wurde. Dieses möge zwar nicht dazu angewendet werden wollen, um das gelehrte Wissen als entbehrlich zu erklären, sondern zur Belehrung, daß das rechte Wissen sich nur dadurch bewähre, wenn es Sache des Herzens

wird, den ganzen Menschen ergreift, und ihn mit heiligem Eifer erfüllt, dem erwählten Berufe die ungetheilte Kraft seines Lebens zu widmen.

Wo diese Gesinnung bei dem Geistlichen herrscht, da kömmt eine Kirchenordnung im biblischen Geiste verfaßt, in die rechten Hände. Er wird sie zu deuten, zu würdigen, zu beleben, und anzuwenden verstehen. Wort und Handlung erhalten durch ihn höheren Gehalt und Werth. Die erkalteten Gemüther wird er für die Sache des Evangeliums erwärmen, das gesunkene Ansehen kirchlicher Handlungen wird er wieder herzustellen, und die Anstalt der Kirche seiner Gemeinde als kostbares Gut ehrwürdig zu machen wissen.

Jemehr nun dieser Geist, den man zum Theil noch als ein fremdes Gut betrachten muß, unter der Geistlichkeit allgemeinen Eingang und Fortgang findet, desto mehr kann die Zeit als reif angenommen werden, um die Einführung einer festen Kirchenordnung zu begünstigen.

Im Einzelnen haben sich zwar erfreuliche Andeutungen gezeigt, die zu der Erwartung berechtigen, daß die neue Kirchenordnung, die wahrhaft christlich-religiösen Beziehungen, welche den kirchlichen Handlungen gebühren, nicht entbehren werde; so lange aber nur hier und dort abgeholfen, und dem ganzen Gebäude nicht eine feste, sichere Haltung

gewährt wird, kann das was geschehen ist, nicht als genügend erscheinen. Bei Gelegenheit der Kirchenorganisationen von Regensburg und Augsburg wurde festgesetzt, daß kein Leichenbegängniß ohne Begleitung eines Geistlichen vorgenommen, und dem Armen wie dem Reichen die Segnungen der Kirche noch am Grabe gespendet werden sollen. Dankbar und erfreut erkannte die Gemeinde die Wiederherstellung einer alten schönen Sitte. Was dort geschahe, ist aber andern Städten *) noch nicht in gleichem Maße zu Theil geworden. Hier wird der Abgeschiedene gleichsam aus dem Kreise seiner Angehörigen verstoßen, sobald die Lebenskraft erloschen ist. Die letzten schönen Beweise treuer Anhänglichkeit und Liebe werden ihm bei der Begräbniß entzogen.

Einsam ohne alle Begleitung rollt der trübe Leichenwagen durch die Straßen, und der Gewissenhaftigkeit des Führers scheint es heimgestellt zu seyn, wohin er ihn führen wolle. — Diese Einrichtung ist erst in den letzten zehn Jahren entstanden.

Der Wunsch vieler Redlichen, daß sie doch nicht auf diese lieblose Art zu Grabe geschleppt werden möchten, konnte noch keine Abänderung bewirken, und die einzige Hoffnung stützt sich jetzt

---

*) z. B. Ansbach.

auf das Erscheinen einer allgemeinen Kirchenordnung. Mit den Seegnungen der Kirche wird der Christ bei dem Eintritt in das Leben empfangen, und von ihnen geleitet, soll seine entseelte Hülle dem Grabe übergeben werden. Nur ein frivoler Zeitgeist konnte diese ehrwürdige Sitte vernichten, und an uns ist es, für ihre Wiederherstellung besorgt zu seyn.

Ein ähnliches Verhältniß findet bei der Abendmahlsfeier statt. Das General-Consistorium hat in Augsburg und Regensburg alle Sakristei- und Privat-Communionen, mit Ausnahme der Kranken, untersagt; aber in andern Städten bestehen sie noch, wie vorher. Der weniger Bemittelte glaubt sich zu dem Range der Angesehenen erheben zu können, wenn er auf gleiche Auszeichnung, die er in dieser Abweichung von der hergebrachten Ordnung wahrzunehmen glaubt, Anspruch macht. Und wo ist dann die Gränze, die bezeichnet, wem dieses vermeintliche Vorrecht gebührt, oder versagt werden kann? Die Kirche kennt keinen Unterschied des Standes. Vor Gott haben alle gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Der ursprünglichen Feier des Abendmahls geschieht durch diese Ausnahmen großer Abtrag, die Geistlichen verwirren sich in widersprechenden Bestimmungen, und die Wirkungen der heiligsten unter den gottesdienstlichen Handlungen werden sichtbar gelähmt, was auch Manche für Gründe für die Beibehaltung dieses störenden

Herkommens anführen mögen. Diese Beispiele sind genug, um die Aeußerung zu rechtfertigen, daß eine allgemeine und alle Theile der geistlichen Amtsführung umfassende Kirchenordnung uns ein dringendes Erforderniß sey, und jeder der es einsieht, wird ihrem Erscheinen mit dem innigen Wunsche entgegen blicken, daß sie mit strenger Berücksichtigung der Bedürfnisse unserer Zeit, mit weiser Ueberlegung und tiefer Ueberzeugung von der Heiligkeit der evangelischen Lehre und Verheisung verfaßt werden möge.

Diese Reflexionen gehören zwar nicht eigentlich zur geschichtlichen Darstellung der bisherigen kirchlichen Verhältnisse, da aber gerade die Zeit, welche die Vorgänge umfaßt, die hier geschildert wurden, zu solchen Bemerkungen die nächste Veranlassung gab, und nebst demjenigen, was geschehen ist, auch das, was nicht geschehehen ist, doch vielleicht aus guten Gründen unterlassen wurde, aber ohne großen Nachtheil für die Kirche nicht in die Länge mehr verzögert werden darf, hier angeführt zu werden verdient, so konnte ihnen mit Recht in gedrängter Kürze eine Stelle hier eingeräumt werden.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

In der Verlagshandlung dieser Annalen sind folgende empfehlenswerthe Schriften erschienen:

Anliegen, Wünsche und Bitten, welche die gesammte protestantische Geistlichkeit in dieser großen Zeit der Wiederherstellung aller alten deutschen guten Dinge für die Kirche und für sich auf dem Herzen haben mag 2c. 8. 1817. 4 gr. oder 15 kr.

Kanne, J. A. Sämundis Führungen, ein Roman aus der Geschichte der freien Maurer im ersten Jahrhundert. gr. 8. 1816. 1 Thlr. 8 gr. oder 2 fl.

— — Romane aus der Christenwelt aller Zeiten. 1r Th. 8. 1817. 1 Thlr. 4 gr. oder 1 fl. 48 kr.

— — Christus im Alten Testamente. Untersuchungen über die Vorbilder und messian. Stellen. 1r, 2r Th. 8. 1818. 2 Thlr. 16 gr. oder 4 fl.

— — prolusio acad. de vocabulorum enantiosemia sive observationum de confusione in linguis Babylonica specimen I. 8. maj. 1819. 6 gr. oder 24 kr.

Kirchenstaat, der, oder die christkirchliche Verfassung und Gemeinschaft der 3 ersten Jahrhunderte. Zur bessern Begründung und Erklärung des heutigen Kirchenrechts. 8. 1814. 12 gr. oder 45 kr.

Knoll, C. F. Vorlesungen über ausgezeichnete Stellen des Alten und Neuen Testaments, 2 Thle. gr. 8. 1817. 2 Thlr. oder 4 fl.

Michahelles, K. F. über den christlichen Ritus der Taufe, und insbesondere der Kindertaufe. 8. 1816. 3 gr. oder 12 kr.

Pflaum, L. das Leben Jesu für Geist und Herz, evangelisch dargestellt, 8. 1819. 1 Thlr. 4 gr. oder 1 fl. 48 kr.

Pflaum, L. Sonntagsblatt für ächtevangelische Gottes- und Christusverehrer. 2r, 3r Jahrgang. 1818. 19. der Jahrg. von 4 Heften. 1 Thlr. oder 1 fl. 36 kr.

— — offene Nachricht und Bitte an die gesammte protestantische Geistlichkeit Teutschlands, gr. 8. 1817. 8 gr. oder 30 kr.

— — an alle theologische Fakultäten, so wie alle Doctoren der Theologie. gr. 8. 1819. 8 gr. oder 30 kr.

Pöschels, P. F. Ideen über Staat und Kirche, Kultus, Kirchenzucht und Geistlichkeit rc. 8. 1817. 10 gr. oder 40 kr.

Sachs, D. über den Werth religiöser Begräbnisfeierlichkeiten. 8. 1818. 4 gr. oder 15 kr.

Veillodter, D. V. C. Communionbuch für gebildete Christen. 6te Aufl. 8. 1818. Drckpap. 9 gr. oder 36 kr. Schreibpap. 14 gr. oder 54 kr. Vel. Pap. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

— — Ideen über Leben, Tod und Unsterblichkeit. Ein Anhang zum Communionbuche, 3te verm. und verbess. Aufl. 8. 1818. 12 gr. oder 45 kr.

— — christliches Communionbuch. Neue verbess. Aufl. 8. 1819. 6 gr. oder 24 kr.

— — neue Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Jahrs, 2 Bde. gr. 8. 1816. 17. 2 Thlr. 16 gr. oder 4 fl. 48 kr.

— — Erinnerungen an die Zweite Jubelfeier der Reformation 1717. 8. 1817. 4 gr. oder 15 kr.

— — Sammlung biblischer Texte. gr. 8. 1794. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

— — Predigten, 1794. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

W. Aumann
binderei
OKT. 19

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Annalen der Protestantischen Kirche im Königreich Bayern

Bd.: 1. 1819

München 1819

Bavar. 96 w-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370359-2